

### Vorbemerkung

Das im Vertragsformular benannte Vertragsunternehmen beabsichtigt, im Fernabsatzbereich seinen Kunden Zahlungen unter Verwendung von Kreditkarten, insbesondere der Kartenorganisationen MasterCard International Incorporated, Visa Europe Services Inc., Diners Club International und JCB International Credit Card Co. Ltd (nachfolgend „Kartenorganisationen“ genannt), sowie von Maestro-Karten und gegebenenfalls andere in das Vertragsformular einbezogene Kartenzahlungsinstrumenten (sämtliche vorgenannten Karten nachfolgend als „Zahlungskarten“) anzubieten und zu diesem Zweck die im Vertragsformular als Acquirer benannte Wirecard Bank AG (nachfolgend „der Acquirer“) mit der Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen des Acquiring-Geschäfts gemäß dieser Vertragsbedingungen zu beauftragen (nachfolgend werden die die Kartenakzeptanz betreffenden Vereinbarungen im Vertragsformular und die nachfolgenden Vertragsbedingungen zur Kartenakzeptanz im Fernabsatz zusammen auch als „Vertrag“ bezeichnet).

### § 1 Risiko von Kartenzahlungen im Fernabsatz

Das Vertragsunternehmen wird darauf hingewiesen, dass mit der Zulassung von Kartenzahlungen im Fernabsatz (Bestellung von Waren und Dienstleistungen insbesondere über das Internet, Telefon oder Fax) besonders hohe Missbrauchsrisiken verbunden sind, weil ein persönlicher Kundenkontakt nicht besteht und die Zahlungskarte nicht physisch vorliegt, so dass der im Card-Present-Geschäft übliche Vergleich der Unterschriften auf der Zahlungskarte und dem Belastungsbeleg oder die Identifikation des Karteninhabers (nachfolgend als „Karteninhaber“) anhand eines Fotos auf der Zahlungskarte nicht erfolgen können. Die Zulassung solcher Zahlungen ist daher wirtschaftlich nur vertretbar, wenn alle Möglichkeiten einer Missbrauchsverhinderung wahrgenommen werden. Dabei kommt die größte Verantwortung dem Vertragsunternehmen zu, das in unmittelbarem Kontakt mit den Kunden tritt und jeweils entscheiden kann, ob es nach den Umständen der Bestellung trotz des Missbrauchsrisikos Zahlungen durch Zahlungskarten im Fernabsatz akzeptieren kann.

### Vorgaben der Kartenorganisationen

Nach den verbindlichen Regularien der Kartenorganisationen (nachfolgend „Kartenregularien“) erfolgt eine Rückbelastung („Chargeback“, vgl. § 13 (1) von Kartenzahlungen im Fernabsatz immer dann, wenn der Karteninhaber generell bestreitet, die Weisung zur Belastung des Kartenkontos erteilt zu haben (dieser Chargebackfall nachfolgend als „Bestreitensfall“); daneben können auch noch andere Rückbelastungsgründe zu Chargebacks führen. Die Rückbelastung muss im vorgenannten Bestreitensfall erfolgen, weil das die Zahlungskarte ausgebende Institut (nachfolgend „Kartenemittent“) mangels Vorliegens eines unterschriebenen Zahlungsbelegs die Weisung des Karteninhabers nicht urkundlich belegen kann. Der Acquirer als die das Vertragsunternehmen abrechnende Stelle muss bei einer solchen Rückbelastung den eingezogenen Betrag an den Kartenemittenten zurückzahlen, selbst wenn das Vertragsunternehmen sonstige Belege für die Identität des Bestellers vorlegen kann.

### § 2 Vertragsgegenstand, Vertragsarten

- (1) Das Vertragsunternehmen beauftragt den Acquirer, die von ihm eingereichten Kartenumsätze unter Einhaltung der jeweils anwendbaren Bestimmungen der Kartenregularien abzuwickeln und die diesen Kartenumsätzen zugrunde liegenden Beträge nach Maßgabe von § 10 dieser Vertragsbedingungen an das Vertragsunternehmen auszuzahlen (Geschäftsbesorgungsauftrag).
- (2) Ferner beauftragt das Vertragsunternehmen den Acquirer, die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen eigenen lizenzrechtlichen Voraussetzungen gegenüber den Kartenorganisationen aufrechtzuerhalten, soweit diese dem Einfluss durch den Acquirer zugänglich sind und soweit dies zur Anbindung des Vertragsunternehmens erforderlich ist.
- (3) Das auch bei Maßnahmen gegen Missbrauch verbleibende – in vorstehendem § 1 geschilderte – Risiko der Rückbelastung für den Fall des Bestreitens des erteilten Zahlungsauftrags durch den Karteninhaber („Rückbelastungsrisiko im Bestreitensfall“) führt zu

erheblich höheren Zahlungsausfällen als bei Kartenzahlungen im Präsenzbereich. Der Acquirer ist im Rahmen der in vorstehenden Absätzen 1 und 2 vereinbarten Geschäftsbesorgung bereit, gegen eine entsprechend höhere Vergütung dieses Rückbelastungsrisiko im Bestreitensfall zu übernehmen, wenn und soweit der Zahlungsausfall nicht vom Vertragsunternehmen verschuldet wurde und wenn das Vertragsunternehmen in diesem Zusammenhang im Vertragsformular im Abschnitt „Zahlungszusage“ eine risikoreisprechende Vertragsgestaltung gewählt hat (Variante „Mit Zahlungszusage auch bei Bestreiten der Weisungserteilung durch den Karteninhaber“). Das Vertragsunternehmen kann dieses Rückbelastungsrisiko jedoch wahlweise auch selbst übernehmen und eine entsprechend niedrigere Vergütung bezahlen, wenn es im Vertragsformular im Abschnitt „Zahlungszusage“ eine Vertragsgestaltung in der Variante „Ohne Zahlungszusage bei Bestreiten der Weisungserteilung durch den Karteninhaber“ gewählt hat.

- (4) Der Vertrag kann entweder für E-Commerce (Internet) oder für Mail-Order (Telefon/Fax) abgeschlossen werden. Werden Verträge sowohl für E-Commerce als auch für Mail-Order abgeschlossen, erhält das Vertragsunternehmen für jeden Absatzweg eine eigene Vertragsunternehmensnummer.

### § 3 Voraussetzungen für die Akzeptanz von Zahlungskarten

- (1) Das Vertragsunternehmen ist nach Maßgabe dieses Vertrages berechtigt, die Zahlung von Leistungen/Waren durch Zahlungskarten im Fernabsatz generell oder im Einzelfall zuzulassen. Das Vertragsunternehmen wird die Zahlung durch Zahlungskarten nicht akzeptieren, wenn Anlass zu der Vermutung besteht, dass ein Missbrauch vorliegt.
- (2) Akzeptiert das Vertragsunternehmen die Kartenzahlungen, verpflichtet es sich, den jeweiligen Karteninhabern den bargeldlosen Erwerb aller beim Vertragsunternehmen angebotenen Waren und/oder Dienstleistungen zu gleichen Preisen und Bedingungen anzubieten wie Kunden, die ein anderes Zahlungsverfahren wünschen. Das Vertragsunternehmen wird insbesondere keine zusätzlichen Kosten berechnen und keine Sicherheiten verlangen und den Karteninhaber nicht schlechter stellen als andere Kunden („No-Surcharge“-Grundsatz). Bei MasterCard-Kreditkarten, Maestro-Karten sowie weiteren, innerhalb der MasterCard-Regularien zugelassenen Kartentypen (z.B. Commercial Cards, Debit Cards, nachfolgend zusammen als „MasterCard-Karten“) ist das Vertragsunternehmen befugt, ein zusätzliches Entgelt („Surcharge“) zu erheben, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen – gemeinsam – erfüllt sind:
  - a) Das Vertragsunternehmen weist den Karteninhaber vor der Durchführung des Bezahlvorgangs (und damit unmittelbar vor der Weiterleitung der Transaktionsdaten an den Acquirer) deutlich erkennbar und an prominenter Stelle darauf hin, dass bei der Zahlung mit einer MasterCard-Karte vom Karteninhaber ein Aufschlag zu zahlen ist.
  - b) Im Rahmen des Hinweises nach vorstehendem lit. a) hat das Vertragsunternehmen ausdrücklich entweder den genauen Betrag des vom Karteninhaber zu zahlenden Aufschlags anzugeben oder die Berechnungsmethode für die Ermittlung des Aufpreises in leicht verständlicher Form darzustellen.
  - c) Der Aufpreis muss in einem angemessenen Verhältnis zu den vom Vertragsunternehmen nach diesem Vertrag zu entrichtenden Entgelten stehen. In keinem Fall darf der Aufschlag das vom Vertragsunternehmen an den Acquirer zu zahlende Disagio und die transaktionsbezogenen Gebühren übersteigen.Der Acquirer weist das Vertragsunternehmen darauf hin, dass es unter Einhaltung der vorgenannten Bedingungen und gemäß den Kartenregularien von MasterCard berechtigt ist, für MasterCard-Karten unterschiedlich hohe Surcharges zu erheben. Die insoweit jeweils gültigen Bestimmungen der MasterCard-Regularien (mit Ausweis der Interchange-Fees etc.) können auf der Internetseite von MasterCard unter [www.mastercard.com](http://www.mastercard.com) eingesehen werden. Auf Nachfrage erteilt der Acquirer hierzu weitere Informationen.

Kunde:

Vertragsnummer:

Datum:

Bearbeiter:

- (3) Das Vertragsunternehmen ist nicht befugt,
- den Einsatz der Zahlungskarten von einem Mindestbetrag abhängig zu machen oder
  - die Zahlungskarten zur Rückzahlung eines zuvor gewährten Darlehens oder einer zuvor vom Vertragsunternehmen geleisteten Barzahlung zu akzeptieren.

Die Akzeptanz der Zahlungskarte und die Erhebung der Kartendaten darf darüber hinaus nur zur Bezahlung von Leistungen des Vertragsunternehmens und aufgrund einer unmittelbaren Vertragsbeziehung mit dem Karteninhaber erfolgen. Das Vertragsunternehmen ist nicht befugt, Zahlungskarten als Zahlungsmittel zu akzeptieren für Leistungen und/oder Waren,

- a) die nicht auf eigene Rechnung oder die im Auftrag Dritter erbracht werden oder die von verschiedenen Providern erbracht werden, d.h. das Vertragsunternehmen darf z.B. nicht Umsätze aus eigenen Leistungen/Warenverkäufen zusammen mit Umsätzen anderer Anbieter gebündelt als eine eigene Transaktion beim Acquirer einreichen oder von Dritten als deren eigene Transaktion einreichen lassen; Cross-Selling (z.B. Angebote Dritter an den Kunden, die Parallel zu den Angeboten des Vertragsunternehmens erfolgen und Weitergabe von Daten des Karteninhabers an Dritte - auch mit dem Vertragsunternehmen verbundene Unternehmen) ist nicht zulässig.
- b) die nicht im Rahmen des gewöhnlichen, im Vertrag mit dem Acquirer angegebenen Geschäftsbetriebes des Vertragsunternehmens erfolgen; ihnen dürfen insbesondere keine Kreditgewährungen oder andere Geldzahlungen zugrunde liegen;
- c) deren abzurechnender Umsatz nicht aus der Branche des Vertragsunternehmens stammt;
- d) die rechtswidrige oder sittenwidrige Inhalte zum Gegenstand haben; dies gilt insbesondere für Leistungen im Zusammenhang mit Glücksspielen, die nach dem jeweiligen geltenden Recht rechtswidrig sind; ferner gilt dies - auch dann, wenn die Leistung nach dem jeweils anwendbaren Recht nicht rechtswidrig ist - für Leistungen, die mit Glücksspiel im Sinne des Rechts, das auf das Vertragsunternehmen, den Karteninhaber oder die Leistungen des Vertragsunternehmens anwendbar ist, im Zusammenhang stehen, sofern die Karte, die für diese Leistung in Zahlung genommen wurde, in den Vereinigten Staaten von Amerika ausgegeben wurde;
- e) die nach geltendem Recht dem Jugendschutz unterliegende Inhalte darstellen oder
- f) die als Anleitungen zur Herstellung von Waffen, Sprengsätzen oder sonstigen Explosivkörpern dienen oder damit zusammenhängen.
- (4) Zahlungskarten dürfen nicht zur Erfüllung einer nicht eintreibbaren Forderung oder zur Bezahlung eines nicht honorierten Schecks in Zahlung genommen werden.
- (5) Macht der Karteninhaber beim Vertragsunternehmen erkennbar im Zusammenhang mit dem Bestellvorgang und/oder der Erfragung der Kartendaten widersprüchliche oder unrichtige Angaben, ist eine Akzeptanz der Zahlungskarte unzulässig. Dies gilt auch, wenn die Bestellung ungewöhnlich ist (weil z. B. derselbe Besteller an zwei aufeinander folgenden Tagen oder in mehreren Bestellungen zusammen mehr als fünf (5) identische Artikel oder Dienstleistungen bestellt oder mehr als eine Kartennummer verwendet) oder sich aus sonstigen Gründen Verdachtsmomente für den missbräuchlichen Einsatz der Kartendaten ergeben.
- (6) Soweit sich das Vertragsunternehmen in diesem Vertrag verpflichtet hat, Zahlungskarten der Kartenorganisation MasterCard anzubieten (vgl. Vorbemerkung), muss das Vertragsunternehmen alle Kartentypen zur Bezahlung im Fernabsatz zulassen, die im Rahmen der MasterCard-Regularien angeboten werden können, einschließlich MasterCard Consumer Cards, MasterCard Commercial Cards und MasterCard Debit Cards („Honor-All-Cards Rule“). Entsprechendes gilt für die Akzeptanz von Visa Karten, hinsichtlich der Kategorien „Consumer Immediate Debit Cards“, „Consumer Deferred Debit

and Credit Cards“, und „Commercial Cards“. Das Vertragsunternehmen ist durch die Honor-All-Cards Rule nicht verpflichtet, die Akzeptanz von Maestro oder V-Pay Karten anzubieten.

- (7) Der Acquirer ist – unabhängig von dem Änderungsvorbehalt in § 24 (2) – berechtigt, die vorgenannten Bedingungen für die Zahlungsakzeptanz durch schriftliche Mitteilung an das Vertragsunternehmen mit einer Frist von zwei (2) Wochen zu ändern oder zu ergänzen, wenn der Acquirer diese Änderungen wegen Missbrauchspraktiken für notwendig erachtet oder Änderungen aufgrund von Vorgaben der Kartenorganisationen notwendig werden. § 675 g BGB (Änderungen eines Zahlungsdienstleistungsvertrages) findet keine Anwendung.

#### § 4 Pflichten bei der Akzeptanz von Kartenzahlungen, Gut-schriften an den Karteninhaber, Anbindung an den Ac-quirer über die Schnittstelle bzw. das Virtual Terminal

- (1) Das Vertragsunternehmen ist berechtigt, alle fälligen Zahlungs-forderungen gegen Karteninhaber aus Lieferungen und Leistungen, die unter Verwendung einer Zahlungskarte im Fernabsatz, also unter Nutzung des Internet (E-Commerce) und/ oder schriftlich bzw. telefonisch (Mail-/Phone-Order) ohne Vorlage der Zahlungskarte begründet und zugelassen wurden (vgl. § 3 (1), zur Abrechnung bei dem Acquirer einzureichen und über den Acquirer abzurechnen. Das Vertragsunternehmen ist nicht gehindert, insoweit auch andere Kartenakzeptanzverträge mit anderen Acquirern abzuschließen, es sei denn das Vertragsunternehmen hat sich in diesem Vertrag (vgl. Vertragsformular) ausdrücklich zu einer exklusiven Zusammenar-beit mit dem Acquirer verpflichtet.
- (2) Alle Transaktionen sind vollständig ausschließlich über das vom Ac-quirer zugelassene und in der Schnittstellenspezifikation im Einzel-nen definierte Kommunikationsverfahren und unter Einhaltung der dort beschriebenen Vorgaben (z.B. zum Inhalt der anzuliefernden Daten, Datenformat etc.) abzuwickeln.
- (3) Das Vertragsunternehmen wird bei jeder Bestellung im Fernabsatz ohne physische Vorlage der Zahlungskarte vor Weiterleitung der Transaktionsdaten an den Acquirer
- a) Namen und Anschrift des Karteninhabers,
  - b) Kartennummer und Gültigkeitsdauer der Zahlungskarte sowie Tran-saktionsdatum,
  - c) Rechnungsbetrag sowie
  - d) Kartenprüfnummer

elektronisch erfassen, an den Acquirer bei Transaktionseinreichung vollständig und lesbar übermitteln und – mit Ausnahme der Karten-prüfnummer – entsprechend der festgelegten Aufbewahrungsfrist (§ 17 (3)) auf entsprechenden Protokollen speichern, sofern kein anderes Verfahren vereinbart wurde. Eine Pflicht des Vertragsunternehmens zur Speicherung der Transaktionsdaten besteht nicht, wenn das Vertrags-unternehmen die Anbindung über das Virtual Terminal gewählt und beim Acquirer beauftragt hat (vgl. dazu unten (8)). Die unter den vorstehenden lit. b), c), und d) genannten Informationen hat das Vertragsunternehmen bei jeder Transaktionseinreichung, die unter vorstehendem lit. a) genan-nten Informationen auf Verlangen des Acquirers an diesen vollständig und lesbar zu übermitteln.

- (4) Bietet das Vertragsunternehmen gegenüber den Karteninhaber ein spezielles Sicherheitsverfahren (z. B. „3-D Secure“ be-stehend aus „MasterCard Secure-Code“ für MasterCard und Maestro und „Verified by Visa“ für Visa, vgl. dazu § 5) an, muss es sämtliche Kartentransaktionen unter Verwendung dieses/dieser Sicherheitsverfahren/s und sämtliche Transaktionsdaten unter Beachtung der für diese/s Sicherheitsverfahren geltenden Vorga-ben der Kartenorganisationen (z. B. Führung von Logos etc.) und unter Einhaltung der für diese/s Sicherheitsverfahren maßgeblichen Leistungsbeschreibung (z.B. entsprechende User manuals) sowie der für die Nutzung dieses/dieser Sicherheitsverfahren getroffenen Vereinbarungen über eine entsprechend zertifizierte und registrierte

Kunde:

Vertragsnummer:

Datum:

Bearbeiter:

Plattform an den Acquirer weiterleiten.

- (5) Das Vertragsunternehmen wird nur solche Transaktionen zur Abrechnung einreichen, denen kein Fall von § 3 (3) bis § 3 (5) zugrunde liegt.
- (6) Das Vertragsunternehmen verpflichtet sich, dem Acquirer jede Änderung seiner Sicherheitsklassifizierung von E-Commerce-Transaktionen (unverschlüsselt, SSL-verschlüsselt, etc.) mit Karteninhabern umgehend schriftlich anzuzeigen. Sollte die Änderung aus Gründen nicht angezeigt werden, die vom Vertragsunternehmen zu vertreten sind, ist das Vertragsunternehmen verpflichtet, den Acquirer von Strafgeldern (sog. Fines bzw. Penalties) auf erstes Anfordern freizustellen bzw. diese im Wege des Aufwendungsersatzes zu übernehmen, die deswegen von den Kartenorganisationen verhängt werden. Eine Aufstellung über die aktuellen Straf gelder der Kartenorganisationen stellt der Acquirer dem Vertragsunternehmen auf Anfrage zur Verfügung.
- (7) Das Vertragsunternehmen muss dem Karteninhaber nach Abschluss der Transaktion eine Transaktionsquittung schriftlich und/oder elektronisch zukommen lassen. Diese Quittung muss eine eindeutige Transaktionskennung sowie die Web-Adresse des Vertragsunternehmens beinhalten.
- (8) Das Vertragsunternehmen verpflichtet sich, die verfahrenstechnischen Voraussetzungen für die Kommunikation mit den (technischen) Systemen des Acquirers gemäß den Spezifikationen des Acquirers und der Kartenorganisationen selbst oder durch einen beauftragten Dritten (vgl. § 19) zu schaffen und während der Dauer dieses Vertrages aufrecht zu erhalten. Dies kann – nach Wahl des Vertragsunternehmens, wie im Auftragsformular festgelegt, – alternativ auf zweierlei Weise erfolgen:
  - a) durch unmittelbare Anbindung der Systeme des Vertragsunternehmens an die Systeme des Acquirers über eine Schnittstelle, wie in der Schnittstellenspezifikation definiert, (nachstehend „Anbindung über die Schnittstelle“) oder
  - b) durch Nutzung des sog. Virtual Terminals des Acquirers durch das Vertragsunternehmen (nachstehend „Anbindung über das Virtual Terminal“).

Das Vertragsunternehmen verpflichtet sich, während der Laufzeit dieser Vereinbarung nach Maßgabe der vom Acquirer zur Verfügung gestellten Spezifikationen die Voraussetzungen für die Anbindung des Vertragsunternehmens über die Schnittstelle bzw. über das Virtual Terminal – je nach gewählter Anbindungsart (vgl. oben) – und die Kommunikation mit den (technischen) Systemen des Acquirers (nachstehend „die Anbindungsvoraussetzungen“) zu schaffen und aufrechtzuerhalten. Das Vertragsunternehmen verpflichtet sich, alle Änderungen, Modifikationen und andere Entwicklungen der Spezifikationen, die der Acquirer dem Vertragsunternehmen rechtzeitig, in der Regel mindestens 6 (sechs) Wochen vor ihrem Wirksamwerden, schriftlich mitteilt, rechtzeitig umzusetzen. Dem Vertragsunternehmen ist bekannt und es erkennt an, dass die Erfüllung der Anbindungsvoraussetzungen durch das Vertragsunternehmen Voraussetzung für die ordnungsgemäße Leistungserbringung des Acquirers nach diesem Vertrag ist.

- (9) Die Anlieferung der Transaktionsdaten zur Systemplattform des Acquirers ist Aufgabe des Vertragsunternehmens. Das Vertragsunternehmen ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm oder einem beauftragten Dritten angelieferten Transaktionsdaten korrekt und vollständig sind und ein les- und (weiter-)verarbeitbares Format aufweisen. Der Acquirer ist nicht haftbar für etwaige Verluste von (Transaktions-)Daten sowie andere Fehlfunktionen und Schäden, soweit diese darauf beruhen, dass das Vertragsunternehmen die Spezifikationen des Acquirers nicht beachtet.

Bei Verlust von Daten nach Anlieferung durch das Vertragsunternehmen bzw. durch einen von diesem beauftragten Dritten und bei der Übergabe an den Acquirer haftet der Acquirer nicht für denjenigen Teil des Schadens, der darauf beruht, dass keine ordnungsgemäße Datensicherung durch das Vertragsunternehmen bzw. durch den

von diesem beauftragten Dritter auf seinen bzw. dessen eigenen Systemen vor Übertragung stattgefunden hat – soweit eine solche Datensicherung gemäß den Regelungen dieser Vereinbarung, den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften und den Vorgaben der Kartenorganisationen zulässig ist.

- (10) Das Vertragsunternehmen verpflichtet sich ferner zur Einhaltung allgemeiner Verfahrens anforderungen, insbesondere zur Einhaltung sämtlicher technischer, verfahrensmäßiger, sicherheitstechnischer und sonstiger Anforderungen der Kartenregularien der Kartenorganisationen. Diese Anforderungen werden dem Vertragsunternehmen vom Acquirer rechtzeitig mitgeteilt. Das Vertragsunternehmen verpflichtet sich insbesondere, die einschlägigen Vorgaben der Kartenorganisationen in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu beachten, insbesondere die Anforderungen der Payment Card Industry zum Data Security Standard (PCI DSS) einzuhalten und deren Einhaltung dem Acquirer auf Aufforderung in geeigneter Weise nachzuweisen. Weitere Informationen hierzu finden sich z. B. unter [www.pcisecuritystandards.org](http://www.pcisecuritystandards.org). Sofern dies erforderlich ist, wird das Vertragsunternehmen sich bei den Kartenorganisationen entsprechend registrieren und gegebenenfalls zertifizieren lassen. Im Fall einer Zertifizierung wird das Vertragsunternehmen dem Acquirer regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, un-aufgefordert eine Kopie des Zertifikats übermitteln. Die Kosten für die Zertifizierung sind vom Vertragsunternehmen zu tragen.

Sofern das Vertragsunternehmen die Anforderungen der Payment Card Industry Data Security Standard (PCI DSS) nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig umsetzt bzw. einhält („Verletzung der PCI DSS“), hat es dem Acquirer für den im Rahmen der Durchführung dieses Vertrags durch die Verletzung der PCI DSS entstehenden Mehraufwand für jeden Monat, in dem das Vertragsunternehmen die PCI DSS verletzt, einen Schadensersatz in Höhe eines Betrags, wie in der Preisliste unter „Schadensersatz (pauschaliert) für Verletzung PCI DSS“ ausgewiesen, zu leisten. Dies gilt nicht, wenn das Vertragsunternehmen nachweist, dass dem Acquirer durch die Verletzung der PCI DSS ein Schaden überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe entstanden ist. Das Kündigungsrecht des Acquirers nach § 23 (5) lit. c) (x) bleibt hiervon unberührt.

- (11) Das Vertragsunternehmen darf Rückvergütungen aus Kartenum-sätzen („Gutschriften“) nur dann vornehmen, wenn der ursprüngliche Kartenumsatz storniert wird. Sofern der Kartenumsatz noch nicht beim Acquirer eingereicht wurde, hat das Vertragsunternehmen über das vom Acquirer zugelassene Kommunikationsverfahren, wie in der Schnittstellenspezifikation näher definiert und beschrieben, eine Stornierung der Autorisierungsanfrage vorzunehmen. Das Vertragsunternehmen hat Rückvergütungen aus stornierten Grundgeschäften von bereits zur Abrechnung eingereichten Kartenum-sätzen ausschließlich über den Acquirer rückab-zuwickeln, d.h. die Gutschrift auf dem Kartenkonto ist durch das Vertragsunternehmen über den Acquirer zu initiieren. Der Acquirer wird in diesem Fall die Transaktion rückabwickeln. Gutschriften aus Geschäften, die beim Acquirer nach Maßgabe dieser Vertragsbedingungen über das von ihm zugelassene Kommunikationsverfahren, wie in der Schnittstellenspezifikation näher definiert und beschrieben, zur Abwicklung eingereicht wurden, darf das Vertragsunternehmen nur durch elektronische Gutschrift über das vom Acquirer zugelassene Kommunikationsverfahren, wie in der Schnittstellenspezifikation näher definiert und beschrieben, und nur in Höhe der zuvor getätigten Belastung erbringen. Zusätzlich hat das Vertragsunternehmen elektronisch einen Gutschriftsbeleg mit den Kartendaten und dem Gutschriftsbetrag zu erstellen, der von ihm zu unterzeichnen und dessen Original dem Kunden/ Karteninhaber auszuhändigen ist. Das Vertragsunternehmen hat die Gutschrift innerhalb von zwei Werktagen nach Stornierung des Kartenumsatzes beim Acquirer einzureichen.

- (12) Das Vertragsunternehmen verpflichtet sich, keine Kartentransaktionen aus dem Bereich Fernabsatz über andere Vertragsunternehmensnummern zur Abrechnung einzureichen. Transaktionen innerhalb eines bestimmten Absatzweges (hier: Fernabsatz) sind

Kunde:

Vertragsnummer:

Datum:

Bearbeiter:

vom Vertragsunternehmen unter Verwendung der vom Acquirer für diesen Absatzweg zugeteilten Vertragsunternehmensnummer abzurechnen.

- (13) Das Vertragsunternehmen wird einen Kartenumsatz bzw. eine vom Karteninhaber getätigte Transaktion nur einmal beim Acquirer zur Abrechnung einreichen. Das Vertragsunternehmen wird ferner – für den Fall, dass es neben dieser Vereinbarung auch andere Kartenakzeptanzverträge mit anderen Acquirern abgeschlossen hat – ein und denselben Kartenumsatz ausnahmslos immer nur bei jeweils einem Acquirer zur Abrechnung einreichen („Verbot der Mehrfacheinreichung“). Auf Anforderung wird das Vertragsunternehmen dem Acquirer einen Nachweis darüber zur Verfügung stellen, dass jedem eingereichten Kartenumsatz ein nach diesem Vertrag zulässiges Rechtsgeschäft mit dem Karteninhaber in dem eingereichten Kartenumsatz entsprechender Höhe zugrunde lag.
- (14) Das Vertragsunternehmen wird einen Kartenumsatz erst dann einreichen, wenn die dem Kartenumsatz zugrunde liegende Ware oder Dienstleistung an den Karteninhaber bzw. Waren-/Leistungsempfänger geliefert oder erbracht worden ist oder der Karteninhaber einer Vorabbelastung oder einer wiederkehrenden Belastung der Zahlungskarte zugestimmt hat. Das Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen hat das Vertragsunternehmen auf Anforderung des Acquirers nachzuweisen.
- (15) Nach der Autorisierung der Zahlung mit der Zahlungskarte kann der Karteninhaber die Kartenzahlung gegenüber dem kartenausgebenden Institut nicht mehr widerrufen, es sei denn er hätte mit dem Kartenemittenten etwas anderes vereinbart und der Zahlungsempfänger – hier das Vertragsunternehmen – würde einem solchen Widerruf zustimmen, vgl. § 675 p Abs. 4 Satz 2 BGB. Das Vertragsunternehmen verpflichtet sich hiermit gegenüber dem Acquirer, eine Zustimmung im Sinne des vorstehenden Satzes nicht zu erteilen und alles zu unterlassen, was zu einer Einräumung eines derartigen Widerrufsrechts des Karteninhabers über den in § 675 p Abs. 2 BGB genannten Regelfall hinaus führen könnte.
- (16) Der Acquirer ist – unabhängig von dem Änderungsvorbehalt in § 24 (2) - berechtigt, die vorgenannten Abrechnungsgrundsätze schriftlich gegenüber dem Vertragsunternehmen mit einer Frist von zwei (2) Wochen zu ändern oder zu ergänzen, wenn der Acquirer diese Änderungen wegen Missbrauchspraktiken für notwendig oder zweckmäßig erachtet oder diese Änderungen aufgrund von Vorgaben der Kartenorganisationen erforderlich werden. § 675 g) BGB (Änderungen eines Zahlungsdienstleistungsvertrages) findet keine Anwendung.

### § 5 Nutzung von 3D Secure

Beauftragt das Vertragsunternehmen beim Acquirer die Nutzung des Sicherheitsverfahrens 3D Secure (vgl. § 4 (4)), gilt folgendes:

- (1) 3D Secure ist ein von Visa und MasterCard unterstütztes Sicherheitsverfahren. Es dient dem Zweck des authentifizierten Einsatzes von Zahlungskarten und damit der Reduzierung von Rückbelastungsrisiken zu Lasten von eCommerce-Händlern, falls Karteninhaber den Einsatz der authentifizierten Zahlungskarte generell bestreiten. Nur in den explizit von den Kartenorganisationen bestimmten Fällen bestrittener Weisungen von Karteninhabern (Bestreitensfall, vgl. § 1) und bei Einhaltung der von den Kartenorganisationen bestimmten Voraussetzungen (nachstehend zusammen „Konditionen für 3D Secure“) wird das Rückbelastungsrisiko des Vertragsunternehmens reduziert. Sämtliche Rückbelastungen (Chargebacks) aus anderen Gründen werden von 3D Secure nicht erfasst.
- (2) Der Acquirer ist nicht Anbieter des 3D Secure Verfahrens, sondern unterstützt durch Erbringung der nachstehend beschriebenen Leistungen das Vertragsunternehmen lediglich bei dem Angebot bzw. der Durchführung von 3D Secure-Transaktionen. Der Acquirer hat keinen Einfluss auf den Inhalt der Konditionen für 3D Secure. Das Vertragsunternehmen ist verpflichtet, sich eigenständig über die Konditionen für 3D Secure zu informieren und auf dem Laufenden

zu halten, und wird dafür Sorge tragen, dass es die Konditionen für 3D Secure einhält.

#### (3) Pflichten des Acquirers

Der Acquirer hat bei Beauftragung der Nutzung des 3D Secure-Verfahrens folgende Pflichten:

- Processing (Verarbeitung) von Autorisierungsanfragen im Rahmen der Durchführung dieses Vertrags mit den Informationen aus dem 3D-Secure-Verfahren, soweit und mit dem Inhalt, wie diese Informationen vom Vertragsunternehmen oder einem vom Vertragsunternehmen mit der technischen Anbindung des Vertragsunternehmens an das 3D Secure-Verfahren beauftragten Dritten (vgl. § 14) an den Acquirer übermittelt wurden.

#### (4) Pflichten des Vertragsunternehmens

Das Vertragsunternehmen ist bei Beauftragung der Nutzung des 3D Secure-Verfahrens verpflichtet sicherzustellen,

- dass das Vertragsunternehmen selbst oder durch den mit der technischen Anbindung des Vertragsunternehmens an das 3D Secure-Verfahren (insbesondere Ermöglichung der Nutzung des sog. Merchant Plugin, „MPI“) beauftragten Dritten (vgl. § 19, nachfolgend auch als „VU-Serviceprovider“) sämtliche Anforderungen und Abläufe gemäß den Konditionen für 3D Secure sowie gemäß der Schnittstellenspezifikation einhält, insbesondere die von den Kartenorganisationen erforderten Zertifizierungen, Registrierungs- und Testverfahren durchläuft bzw. durchlaufen hat;

- dass das Vertragsunternehmen oder der von ihm gemäß § 19 beauftragte VU-Serviceprovider des Vertragsunternehmens (i) die Authentifizierungstransaktionen gemäß den Konditionen für 3D Secure verarbeitet, einschließlich ordnungsgemäßer Übermittlung erforderlicher Informationen an den Acquirer (z.B. über Ergebnisse der Authentifizierungsanfragen, logfiles für sog. „Representments“ im Falle von Chargebacks/Rückbelastungen) im Rahmen der Einreichung von Transaktionen (vgl. hierzu § 4 (1)), und (ii) die erforderliche Dokumentation der Authentifizierungs- und Autorisierungstransaktionen zum Zwecke des Nachweises im Hinblick auf etwaig entstehende Chargebacks bereithält.

Im Übrigen gilt § 4 (8) entsprechend.

Bei Einschaltung eines eigenen VU-Serviceproviders haftet das Vertragsunternehmen für die Nichteinhaltung der Anforderungen und Abläufe der Konditionen für 3D Secure durch den MPI-Provider wie für eine eigene Pflichtverletzung gegenüber dem Acquirer;

- (5) Für die Nutzung von 3D-Secure wird dem Vertragsunternehmen vom Acquirer eine separate Händler-ID zugewiesen. Die Durchführung von 3D-Secure-Transaktionen hat ausschließlich unter Verwendung der hierfür zugewiesenen Händler-ID zu erfolgen. Andere als 3-D-Secure-Transaktionen sind unter dieser Händler-ID verboten.
- (6) Beendigung/Sperrung der Nutzung von 3D-Secure

Die Berechtigung zur Nutzung von 3D-Secure gemäß diesem § 5 erlischt (i) automatisch mit der Beendigung dieser Vereinbarung über die „Kartenakzeptanz im Fernabsatz“ oder (ii) wenn der Auftrag zur Nutzung von 3D-Secure unter Einhaltung einer Frist von 10 Werktagen oder (iii) aus wichtigem Grund von einer der Parteien gekündigt wird oder (iv) wenn das Vertragsunternehmen durch eine Kartenorganisation von der Nutzung von 3D-Secure ausgeschlossen wird. Ein wichtiger Grund zur Kündigung des Auftrags zur Nutzung von 3D-Secure idS ist insbesondere dann gegeben, wenn das Vertragsunternehmen oder sein MPI-Provider gegen Pflichten nach diesem § 5 und/oder die Konditionen für 3D Secure verstößt.

Unabhängig von den genannten Kündigungsgründen ist der Ac-

Kunde:

Vertragsnummer:

Datum:

Bearbeiter:

quirer berechtigt, dem Vertragsunternehmen die weitere Nutzung von 3D-Secure zu untersagen bzw. es für 3D-Secure-Transaktionen zu sperren, wenn und soweit das Vertragsunternehmen bzw. der vom Vertragsunternehmen eingeschaltete VU-Serviceprovider schuldhaft gegen die Bestimmungen nach diesem § 5 und/oder die Konditionen für 3D-Secure verstößt. Über eine Sperrung für 3D-Secure-Transaktionen wird das Vertragsunternehmen vom Acquirer unverzüglich informiert.

Hinweis: Im Falle einer Beendigung/Sperrung der Nutzung von 3D-Secure wird das Rückbelastungsrisiko des Vertragsunternehmens nicht mehr reduziert und es findet kein sog. „liability shift“ mehr statt.

### § 6 Nutzung des Web Frontend

- (1) Der Acquirer stellt dem Vertragsunternehmen das Web Frontend nach näherer Maßgabe der Schnittstellenspezifikation zur Nutzung via Internet per remote access zur Verfügung. Über das Web Frontend können über einen personalisierten Online-Zugang (vgl. unten) jeweils nach näherer Maßgabe der Schnittstellenspezifikation Berichte und Statistiken zu den vom Vertragsunternehmen beim Acquirer eingereichten Transaktionen abgerufen sowie bestimmte Einzelaktionen (z.B. Stornierungen) vom Vertragsunternehmen getätigt werden.
- (2) Der Acquirer richtet personalisierte Einzel-Zugänge für den Zugriff auf das Web Frontend ein. Das Vertragsunternehmen darf unter keinen Umständen Zugangsdaten für mehrere Mitarbeiter gemeinsam verwenden. Das Vertragsunternehmen verpflichtet sich, keine Passwörter zu speichern oder anderweitig schriftlich festzuhalten oder Dritten offenzulegen und verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass Mitarbeiter des Vertragsunternehmens oder andere Personen, die für das Vertragsunternehmen tätig werden, dies tun. Ist dem Vertragsunternehmen bekannt, dass ein möglicher Missbrauch vorliegt oder dass unbefugte Dritte Kenntnis der Passwörter erhalten haben oder liegt ein diesbezüglicher Verdacht vor, ist das Vertragsunternehmen verpflichtet, den Acquirer unverzüglich zu benachrichtigen und die betreffenden Passwörter unverzüglich sperren bzw. deaktivieren zu lassen.
- (3) Im Übrigen gelten die näheren Bestimmungen zur Nutzung des Web Frontend in der Schnittstellenspezifikation.

### § 7 Zugriffsrechte des Vertragsunternehmens auf die Schnittstelle, das Virtual Terminal und das Web Frontend

- (1) Der Acquirer räumt dem Vertragsunternehmen das Recht ein, nach Maßgabe dieser Vereinbarung auf die Schnittstelle, das Virtual Terminal und das Web Frontend zuzugreifen; dieses Recht ist gegenständig auf die in diesen Vertragsbedingungen und der Schnittstellenspezifikation beschriebene zulässige vertragsgemäße Nutzung und Verwendung und zeitlich auf die Dauer dieser Vereinbarung begrenzt, nicht ausschließlich und nicht übertragbar. Insbesondere ist die Erteilung von Unternutzungsrechten durch das Vertragsunternehmen nicht zulässig, soweit nicht im Ausnahmefall der Acquirer der vertragsgegenständlichen Nutzung durch Dritte, die das Vertragsunternehmen zuvor namentlich benannt hat, vorab ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Darüber hinausgehende Rechte erhält das Vertragsunternehmen nicht.
- (2) Alle Markenrechte, Urheberrechte und andere Rechte an der Schnittstelle, dem Virtual Terminal sowie dem Web Frontend (sowie am Aufbau und dem Layout der betreffenden Internetseiten) und den zugrunde liegenden Software-/Quellcodes verbleiben beim Acquirer respektive den Lizenzgebern.
- (3) Bei Vertragsbeendigung hat das Vertragsunternehmen die Nutzung der Schnittstelle, des Virtual Terminal sowie des Web Frontend einzustellen und die zur Verfügung gestellten Schnittstellenspezifikationen sowie sonstige Dokumentationen und Spezifikationen sowie alle hiervon angefertigten Kopien an den Acquirer zurückzugeben oder – sofern eine Rückgabe nicht oder nur unter unverhältnis-

mäßigem Aufwand möglich ist – rückinformationssicher zu löschen bzw. zu vernichten.

### § 8 Verfügbarkeit der Schnittstelle, des Virtual Terminal sowie des Web Frontend

Der Acquirer behält sich das Recht vor, die Verfügbarkeit der Schnittstelle, des Virtual Terminal sowie des Web Frontend vorübergehend ganz oder teilweise in gewöhnlichem und angemessenem Umfang zu beschränken, soweit wichtige Gründe - dazu gehören unter anderem, aber nicht ausschließlich, erforderliche Wartungsarbeiten, erforderliche Anpassungen, Änderungen und Ergänzungen der zugrundeliegenden Softwareapplikationen, Maßnahmen zur Feststellung und Behebung von Funktionsstörungen und zur Sicherstellung der Systemintegrität sowie Beschränkungen aufgrund konkreter Missbrauchsgefahr - eine Beschränkung in diesem Sinne erforderlich machen. Derartige Unterbrechungen und Beeinträchtigungen der Nutzbarkeit der Schnittstelle, des Virtual Terminal sowie des Web Frontend – in den vorgenannten Fällen auch innerhalb der in vorstehendem Satz genannten Verfügbarkeitszeiten – gelten als vertragsgemäß. Für Störungen, die durch Telekommunikation bzw. Internet Providing beim Aufbau der Verbindung zur Systemplattform des Acquirers (beispielsweise infolge Leitungsüberlastung) entstehen, haftet der Acquirer nicht.

### § 9 Supportservice

Der Acquirer stellt dem Vertragsunternehmen einen Supportservice zur Verfügung. Die Servicezeiten sind Montag bis Freitag (außer an bundeseinheitlichen oder bayerischen Feiertagen) zwischen 9:00 Uhr und 18:00 Uhr nach deutscher Zeit. Das Vertragsunternehmen ist verpflichtet, Anfragen an den Support über E-Mail an die Adresse support@wirecard.com zu senden. Abweichende Servicezeiten und gegebenenfalls vereinbarte Reaktionszeiten werden in einem getrennt abzuschließenden Service Level Agreement angegeben. Der Supportservice umfasst die Behebung aller Störungen, die bei sachgerechter Nutzung der Schnittstelle, des Virtual Terminal und des Web Frontend entstehen, durch Fernwartung. Das Vertragsunternehmen steht zur Durchführung der Störungsbehebung in erforderlichem Umfang zu den erforderlichen Zeiten zur Verfügung und ist verpflichtet, Hinweise und Instruktionen des Acquirers zur Problemanalyse und Fehlerbestimmung zu beachten und zu befolgen. Ein Anspruch des Vertragsunternehmens auf Entsendung eines Technikers und/oder Mitarbeitern des Acquirers vor Ort besteht nicht.

### § 10 Auszahlungsanspruch, Forderungsabtretung

Bei Vorliegen sämtlicher nachfolgend unter §§ 10 (1) bis 10 (13) genannter Voraussetzungen verpflichtet sich der Acquirer unter dem Vorbehalt der § 10 (16) und § 13 (1), dem Vertragsunternehmen die sich aus den eingereichten Kartenumsätzen ergebenden Beträge abzüglich der vereinbarten Entgelte und etwaiger Aufwendungen (vgl. dazu § 12), z. B. Disagio, sonstige Abwicklungsentgelte, Gebühren für Auslandsüberweisungen und/oder Überweisungen auf Fremdwährungskonten, Kosten aufgrund von Währungsschwankungen sowie der hierauf ggf. entfallenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, auszuführen. Der Acquirer ist nicht verpflichtet, etwaig bis einschließlich zum Zeitpunkt der Auszahlung aus den auszahlenden Beträgen gezogene Nutzungen an das Vertragsunternehmen herauszugeben. §§ 667, 668 BGB finden insoweit keine Anwendung. Der Mindestauszahlungsbetrag liegt bei EUR 50,00, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Beträge, die darunter liegen, werden erst bei Überschreitung dieser Grenze, spätestens bei Beendigung dieses Vertrages, ausgezahlt. Eventuell bestehende weitergehende Aufrechnungsbefugnisse des Acquirers bleiben unberührt. Die Auszahlungen werden, aufgrund ordnungsgemäßer und vollständig übermittelter Transaktionsdaten (vgl. § 4 (2), (3) per Überweisung oder Verrechnungsscheck und vorbehaltlich der Rückbelastungen nach § 13 unter folgenden Voraussetzungen (kumulativ) geleistet:

- (1) die Akzeptanz der Zahlungskarte als Zahlungsmittel ist nach § 3 zulässig und das Vertragsunternehmen hat zum Zeitpunkt der Einreichung der Transaktion keine Kenntnis darüber, dass die Karte mittels Sperlisten oder anderer Mitteilungen für ungültig erklärt wurde;

Kunde:

Vertragsnummer:

Datum:

Bearbeiter:

- (2) die Abrechnungsgrundsätze der §§ 3 und 4 sind eingehalten, insbesondere wurde der jeweilige Kartenumsatz vom Vertragsunternehmen noch nicht beim Acquirer oder einem anderen Acquirer, mit dem das Vertragsunternehmen einen Vertrag über die Kartenakzeptanz abgeschlossen hat, zur Abrechnung eingereicht (vgl. Verbot der Mehrfacheinreichung, § 4 (11));
- (3) dem Vertragsunternehmen liegt eine Fernabsatz-Bestellung des Karteninhabers vor, wonach dieser mittels seiner Zahlungskarte bezahlen will;
- (4) das Transaktionsdatum liegt innerhalb der Gültigkeitsdauer der Zahlungskarte;
- (5) der Kartenumsatz wurde von dem Acquirer online genehmigt; bei Fernabsatz-Transaktionen kann die Erteilung einer Genehmigung mit Genehmigungsnummer (vgl. dazu § 10) auch von Identifizierungsmaßnahmen, wie z. B. der Übersendung einer Kopie eines Lichtbildausweises des Karteninhabers, abhängig gemacht werden;
- (6) der Gesamtbetrag einer verkauften und/ oder erbrachten Ware/ Leistung, der bei einem Bargeschäft in einer Summe abgerechnet worden wäre, ist nicht auf mehrere Transaktionen aufgeteilt worden;
- (7) die Umsatzdaten wurden korrekt und vollständig und innerhalb von zwei (2) Tagen nach dem Ausführungsdatum an den Acquirer weitergeleitet;
- (8) der Umsatz lautet auf eine vertraglich vereinbarte Transaktionswährung;
- (9) das Vertragsunternehmen hat den Karteninhaber vollständig und korrekt über den vollen Namen und die Adresse des Vertragsunternehmens, einschließlich Internetadresse sowie E-Mail-Adresse, informiert und sich gegenüber dem Karteninhaber eindeutig als verantwortlicher Vertragspartner bezeichnet;
- (10) das Vertragsunternehmen hat dem Karteninhaber eine vollständige, korrekte und lesbare Beschreibung der angebotenen Leistungen leicht zugänglich gemacht;
- (11) das Vertragsunternehmen hat dem Karteninhaber seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen leicht zugänglich gemacht, so dass es dem Karteninhaber möglich ist, alle wesentlichen Bedingungen (insbesondere seine Rechte wie z.B. das Recht auf Widerruf oder Rückgabe und etwaige Nutzungsbeschränkungen) zur Kenntnis zu nehmen, die erforderlich sind, um eine sachgerechte Entscheidung über den Bezug der betreffenden Leistung treffen zu können;
- (12) das Vertragsunternehmen hat alle gesetzlichen Bestimmungen, die nach den jeweiligen Rechtsordnungen auf Geschäfte im Fernabsatz anwendbar sind, eingehalten; und
- (13) das Vertragsunternehmen hat schriftlich oder durch E-Mail eine Auftragsbestätigung und/oder Rechnung mit dem Hinweis versandt, dass der Karteninhaber auf seinem Kartenkonto belastet wird; die vollständige Kartenummer, die Kartenprüfnummer und der Gültigkeitszeitraum dürfen aus Sicherheitsgründen in dieser Bestätigung nicht erscheinen.
- (14) Der Acquirer ist – unabhängig von dem Änderungsvorbehalt in § 24 (2) – berechtigt, die unter §§ 10 (1) bis 5 (13) genannten Auszahlungsbedingungen durch schriftliche Mitteilung an das Vertragsunternehmen unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu ändern oder zu ergänzen, wenn der Acquirer diese Änderungen wegen Missbrauchspraktiken für notwendig erachtet oder diese Änderungen aufgrund von Vorgaben der Kartenorganisationen notwendig werden. § 675 g) BGB (Änderungen eines Zahlungsdienstvertrages) findet keine Anwendung.
- (15) Bei Nichtvorliegen einer der in § 10 genannten Voraussetzungen wird der Acquirer von der Verpflichtung zur Zahlung frei. Dennoch an das Vertragsunternehmen geleistete Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Rückbelastung oder Verrechnung gemäß § 13.
- (16) Das Vertragsunternehmen hat sämtliche ihm erteilten Abrechnungen unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen dem Acquirer unverzüglich, spätestens aber binnen einer Frist von sechs (6) Wochen nach Erhalt der jeweiligen Abrechnung mitzuteilen. Zur Wahrung der Frist ist die fristgerechte Absendung der Einwendung ausreichend. Nach Ablauf der Frist gilt die Abrechnung als genehmigt. Auf diese Folge wird der Acquirer jeweils in der Abrechnung hinweisen. Das Vertragsunternehmen kann auch nach Fristablauf Berichtigung der Abrechnung verlangen, es muss dann aber beweisen, dass die Abrechnung unrichtig und unvollständig war.
- (17) Das Vertragsunternehmen tritt bereits jetzt alle seine Forderungen gegen den Karteninhaber aus Leistungen, die bei Einsatz der Zahlungskarte begründet werden (Forderungen aus dem Grundgeschäft) sowie etwaige Forderungen gegen den Kartenemittenten, die im Zusammenhang mit dem Einsatz der Zahlungskarte stehen, an den Acquirer ab. Der Acquirer nimmt diese Abtretung an. Die Abtretung wird jeweils wirksam mit Eingang der Transaktionseinreichung beim Acquirer (vgl. § 4 (3), § 13 (2)) bleibt unberührt.
- (18) Die Ansprüche des Vertragsunternehmens im Sinne von Satz 1 der Einleitung zu § 5 müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs (6) Monaten nach Ablauf der Sechs-Wochen-Frist nach § 10 (16) gegenüber dem Acquirer schriftlich geltend gemacht werden. Eine spätere Geltendmachung ist ausgeschlossen. Dieser § 10 (18) gilt nicht für solche Ansprüche, über deren Bestehen die Parteien vor Ablauf der Sechs-Monats-Frist in Verhandlungen eingetreten sind.

### § 11 Genehmigung von Transaktionen

- (1) Jeder Kartenumsatz bedarf unabhängig von seiner Höhe immer einer Online-Genehmigung durch den Acquirer. Mit der Online-Genehmigung erteilt der Acquirer eine Genehmigungsnummer an das Vertragsunternehmen.
- (2) Mit Erteilung der Genehmigungsnummer erklärt der Acquirer, dass zum Zeitpunkt der Genehmigung die Zahlungskarte im Geltungsbereich dieses Vertrages nicht in ihrem Gebrauch eingeschränkt ist, die Zahlungskarte nicht auf Sperrlisten der Kartenorganisationen oder ähnlichen Listen oder anderen Benachrichtigungen für ungültig erklärt worden ist und der Transaktionsbetrag innerhalb des Transaktionslimits liegt. Eine Einlösungszusage ist auch mit der Genehmigungsnummer nicht verbunden. Der Acquirer bleibt insbesondere zur Rückbelastung gemäß § 13 berechtigt.
- (3) Die Vergabe bzw. Ablehnung der Genehmigungsnummer erfolgt automatisch; bei Ablehnung wird eine Fehlermeldung übermittelt.
- (4) Die Abwicklung von Kartenumsätzen ist bei einer Störung der Online-Übermittlung oder einer sonstigen Betriebsstörung nicht möglich. Eine manuelle oder sonstige Abwicklung ist nicht zulässig.

### § 12 Vergütung und Gebühren, Aufwendersersatz

- (1) Die vom Vertragsunternehmen für die Inanspruchnahme der Leistungen des Acquirers zu entrichtenden Entgelte, insbesondere das Disagio (nachfolgend zusammen als „Serviceentgelte“), richten sich nach den bei Vertragsschluss (im Vertragsformular) vereinbarten Preisen.  
  
Der Acquirer ist in diesem Zusammenhang auch berechtigt, als Serviceentgelt ein Entgelt für Leistungen zu fordern, welche nach den Umständen nur gegen Vergütung zu erwarten sind (z. B. für die Überlassung von Abrechnungskopien). Abweichend von § 675 f Abs. 4 Satz 2 BGB ist die Erhebung von Serviceentgelten für die Erfüllung von Nebenpflichten nach § 675 c BGB - § 676 c BGB zulässig. Der Acquirer kann unabhängig davon, ob das Vertragsunternehmen den Betrag der gezahlten Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen kann, für die Umsatzsteuer optieren. Der Umsatzsteuerbetrag wird dem Vertragsunternehmen zusätzlich zu den vereinbarten Preisen vom Acquirer berechnet. Ergänzend gilt das aktuelle Preisverzeichnis, welches dem Vertragsunternehmen jederzeit auf Wunsch zugesandt wird.
- (2) Sofern durch die Kartenorganisationen Sondergebühren anfallen,

Kunde: \_\_\_\_\_ Vertragsnummer: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_ Bearbeiter: \_\_\_\_\_

z.B. für die Einmeldung in spezielle Händlerprogramme, ist der Acquirer berechtigt, diese dem Vertragsunternehmen weiterzubelasten.

- (3) Das vereinbarte Disagio (als Teil der Serviceentgelte, vgl. vorstehende Ziffer (1) ist auf Grundlage des vom Vertragsunternehmens bei Vertragsabschluss oder bei einer vereinbarten Änderung

- angegebenen durchschnittlichen Transaktionsbetrages pro Monat (Gesamtwert aller Transaktionen in einem Monat geteilt durch die Anzahl der Transaktionen), und/oder
- der angegebenen durchschnittlichen Transaktionsanzahl in einem Monat, und/oder
- des angegebenen Gesamtumsatzes pro Monat

ermittelt worden (angegebener durchschnittlicher Transaktionsbetrag pro Monat, angegebene durchschnittliche Transaktionsanzahl und angegebener Gesamtumsatz pro Monat nachfolgend zusammen als „Geschäftsprognosen“); es wird jeweils auf den Rechnungsendbetrag einer Transaktion erhoben. Wird eine der Geschäftsprognosen für mehr als einen (1) Monat um mehr als 10 % unterschritten, kann der Acquirer ein höheres Disagio oder eine gesonderte Transaktionsgebühr festsetzen. Der Acquirer wird das Vertragsunternehmen über Neufestsetzungen des Disagios im Sinne der vorstehenden beiden Sätze vorab unter Einräumung einer angemessenen Widerspruchsfrist informieren. Sofern das Vertragsunternehmen nicht innerhalb der gesetzten Frist schriftlich widerspricht, gilt das vom Acquirer festgesetzte Serviceentgelt als vereinbart. Der Acquirer wird das Vertragsunternehmen in seiner Änderungsmitteilung hierauf hinweisen; § 675 g BGB findet keine Anwendung.

- (4) Unbeschadet § 12 (4) und § 24 (2) ist der Acquirer darüber hinaus gemäß § 315 BGB während der Vertragslaufzeit berechtigt, das Disagio und andere Serviceentgelte halbjährlich, erstmals zwölf (12) Monate nach Vertragsschluss, nach billigem Ermessen zu ändern, sofern sich wesentliche Kostenfaktoren verändern. Bei der Änderung werden als Kostenfaktoren insbesondere die Parameter Umsatz-Gesamtsummen, die Transaktionsanzahl, der Durchschnittsumsatz, die Anzahl von Gutschriften und Rückbelastungen sowie sonstige kostenrelevante Rahmenbedingungen (z. B. Änderung der Kartenregularien und/oder Gebühren durch die Kartenorganisationen) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berücksichtigt. Der Acquirer wird das Vertragsunternehmen rechtzeitig schriftlich über die Änderung informieren.

- (5) Sämtliche Aufwendungen, die dem Acquirer unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages entstehen, sind vom Vertragsunternehmen nach entsprechender Rechnungsstellung zu ersetzen, soweit der Acquirer diese Aufwendungen den Umständen nach für erforderlich halten durfte (§§ 675c, 670 BGB). Anstelle der Erstattung kann der Acquirer gemäß § 257 BGB Freistellung von einer in diesem Zusammenhang eingegangenen bzw. ihm entstandenen Verbindlichkeit verlangen. Aufwendungen im Sinne von Satz 1 und 2 sind insbesondere sämtliche Strafgebühren, Chargebacks/Rückbelastungen (vgl. § 13) oder sonstige Gebühren der Kartenorganisationen, die dem Acquirer unmittelbar oder mittelbar – als Lizenznehmer der Kartenorganisationen – von den Kartenorganisationen aufgrund der Kartenregularien (vgl. § 1) auferlegt werden, soweit diese Strafgebühren oder sonstigen Gebühren durch die Transaktionen des Vertragsunternehmens bzw. ein Handeln und/oder Unterlassen des Vertragsunternehmens verursacht wurden und aufgrund der Kartenregularien erhoben worden sind. Aufwendungen im Sinne von Satz 1 und 2 sind des Weiteren insbesondere auch Zahlungsverpflichtungen des Acquirers aus Ansprüchen Dritter, die darauf beruhen, dass – sofern die Nutzung von 3D Secure gemäß § 5 beauftragt ist – das Vertragsunternehmen oder sein MPI-Provider gegen die Verpflichtungen gemäß § 4a und/oder die Konditionen für 3D Secure verstoßen hat.

- (6) Der Acquirer ist berechtigt, die mit dem Vertragsunternehmen

vereinbarten Serviceentgelte (vgl. vorstehende Ziffer (1), Sondergebühren (vgl. vorstehende Ziffer (2) sowie Aufwendungen (vgl. vorstehende Ziffer (5) zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer jeweils vom Kartenumsatz (vgl. § 10) einzubehalten.

- Sollte das vom Acquirer für das Vertragsunternehmen geführte Konto einen fälligen Minussaldo ausweisen, ist das Vertragsunternehmen verpflichtet, diese Minussalden sofort nach Erhalt der die Minussalden ausweisenden Abrechnung auszugleichen. Hat das Vertragsunternehmen dem Acquirer hierzu eine entsprechende Einzugsermächtigung erteilt, erfolgt der Ausgleich per Lastschriftinzug. Ist eine Einzugsermächtigung nicht erteilt oder ein Lastschriftinzug aus anderen Gründen nicht möglich, hat das Vertragsunternehmen etwaige Minussalden anderweitig auszugleichen.

- (7) Sämtliche Abrechnungen sind mit Rechnungserhalt sofort zur Zahlung fällig.

- (8) Der Acquirer bietet dem Vertragsunternehmen an, die vom Vertragsunternehmen zu entrichtenden Entgelte für die einzelnen Kartentypen der Kartenorganisationen VISA und MasterCard gesondert auszuweisen und dem Vertragsunternehmen zusätzlich eine separate Abrechnung zu erteilen, in der die Gebühren für die vom Vertragsunternehmen eingereichten Transaktionen jeweils nach Kartenorganisation und nach eingesetztem Kartentyp gesondert (z.B. VISA Commercial Card, VISA Consumer deferred debit and credit cards, MasterCard Debit Card Transactions etc.) aufgeschlüsselt werden (nachstehend „Detaillierte Gebührenaufschlüsselung“). Soweit das Vertragsunternehmen auf seinen Wunsch vom Acquirer eine detaillierte Gebührenaufschlüsselung erhält, ist der Acquirer berechtigt, für die Erstellung der detaillierten Gebührenaufschlüsselung im Hinblick auf den damit verbundenen Mehraufwand ein zusätzliches Serviceentgelt gemäß Preisliste zu erheben.

### § 13 Rückbelastungen (Chargebacks)

- (1) Die Auszahlung in Bezug auf die jeweilige Kartentransaktion erfolgt grundsätzlich unter Vorbehalt. Eine Zahlungsverpflichtung entfällt, wenn eine der unter den §§ 10 (1) bis 10 (13) genannten Voraussetzungen nicht oder nicht vollständig erfüllt ist (auch wenn dies zum Zeitpunkt der Auszahlung durch den Acquirer noch nicht erkennbar war) und wenn der entsprechende Betrag der Kartentransaktion (Kartenumsatz) dem Acquirer von dem Kartennemittenten rückbelastet worden ist (sog. „Chargebacks“).
- (2) Soweit der Acquirer in den Fällen des § 13 (1) gleichwohl Zahlungen leistet, kann er innerhalb von 18 Monaten ab Bezahldatum deren Rückerstattung vom Vertragsunternehmen verlangen bzw. diese mit eigenen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Vertragsunternehmen verrechnen („Rückbelastung“). Die Rückbelastung erfolgt zuzüglich der für eine Rückbelastung anfallenden Serviceentgelte. Der Acquirer ist im Falle einer Rückbelastung berechtigt, den an das Vertragsunternehmen bereits geleisteten Kartenumsatz zzgl. des für die Rückbelastungsgebühr anfallenden Serviceentgelts dem Vertragsunternehmen rückzubelasten und mit anderen fälligen Forderungen des Vertragsunternehmens zu verrechnen. Sofern keine Verrechnungsmöglichkeit besteht, ist das Vertragsunternehmen zur sofortigen Zahlung verpflichtet. Der Acquirer ist berechtigt, den fälligen Betrag per Lastschrift von dem Bankkonto des Vertragsunternehmens einzuziehen, das im Vertragsformular angegeben ist. Das Vertragsunternehmen hat für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Im Falle einer Rückbelastung nach diesem § 13 tritt der Acquirer mit der vollständigen Erfüllung des entsprechenden Rückbelastungsanspruchs durch das Vertragsunternehmen die der Rückbelastung zugrundeliegende Forderung des Vertragsunternehmens gegen den Karteninhaber an das Vertragsunternehmen zurück ab (vgl. § 10 (17)). Das Vertragsunternehmen nimmt diese Rückabtretung hiermit an. Ein Anspruch des Vertragsunternehmens auf Rückerstattung des für die betreffende Transaktion angefallenen Serviceentgelts besteht nicht, da der Acquirer die damit vergütete

Kunde:

Vertragsnummer:

Datum:

Bearbeiter:

Dienstleistung erbracht hat.

- (3) Der Acquirer kann ferner eine Rückbelastung nach § 13 (2) vornehmen, wenn der Karteninhaber eine Belastung nicht anerkennt und eine Stornierung der Belastung auf seinem bei der kartenausstellenden Bank geführten Kartenkonto verlangt oder er die Zahlung verweigert und er, innerhalb von sechs (6) Monaten nach Belastung seines Kartenkontos oder nachdem die Leistung ihm gegenüber erbracht wurde, schriftlich erklärt:

- a) dass er eine Weisung zur Zahlung unter Verwendung seiner Zahlungskarte nicht oder nicht in der ihm belasteten Betragshöhe erteilt hat (Bestreitensfall, vgl. § 1),
- b) dass die Leistung überhaupt nicht oder nicht an die vereinbarte Lieferadresse oder nicht zur vereinbarten Zeit erbracht wurde,
- c) dass die Leistung nicht einer bei Erwerb vorliegenden Beschreibung entsprach oder der Karteninhaber die Ware an das Vertragsunternehmen zurückgesandt, den Vertrag oder die Dienstleistung gekündigt hat oder
- d) dass eine Lieferung in mangelhafter oder beschädigter Form beim Karteninhaber eingetroffen ist,

es sei denn, dass

(i) bei lit. a) ein Fall des § 13 (5) vorliegt oder dass

(ii) bei lit. b) bis lit. d) das Vertragsunternehmen binnen vierzehn (14) Tagen nach entsprechender Aufforderung durch den Acquirer die ordnungsgemäße Leistungserbringung nachweist.

Der vorstehend unter (ii) genannte Nachweis zur Vermeidung einer Rückbelastung ist bei Kartenumsätzen unter EUR 10,00 nicht möglich.

- (4) Darüber hinaus ist das Vertragsunternehmen zur Rückzahlung gemäß § 812 BGB verpflichtet, wenn das Grundgeschäft zwischen dem Vertragsunternehmen und dem Karteninhaber nichtig oder durch Widerruf, Anfechtung oder Kündigung des Karteninhabers entfallen ist.

- (5) Das Rückbelastungsrecht nach § 13 (3) lit. a) besteht nicht, wenn

- a) das Vertragsunternehmen im Vertragsformular die Vertragsgestaltung „Mit Zahlungszusage auch bei Bestreiten der Weisungserteilung durch den Karteninhaber“ gewählt hat und das Vertragsunternehmen die vollständige Dokumentation der Bestellung gemäß § 17 (1) vorlegt und sich daraus ergibt, dass der Besteller (auch wenn dessen Identität nicht mehr feststellbar ist) eine Weisung erteilt hat, das betreffende Kartenkonto zu belasten, es sei denn, das Vertragsunternehmen wusste oder hätte bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt wissen müssen, dass die Weisung nicht vom Karteninhaber stammt oder
- b) der Acquirer unter Mitwirkung des Vertragsunternehmens gegenüber dem Kartenumittenten des berechtigten Karteninhabers nachweisen kann, dass

- das Vertragsunternehmen den Kartenumsatz mittels ordnungsgemäßer Anwendung eines speziellen Sicherheitsverfahrens (siehe § 4 (4), § 5 oben) durchgeführt hat und

- alle Voraussetzungen, insbesondere die durch die jeweils geltenden Regeln und Vorgaben der Kartenorganisationen für das betreffende Sicherheitsverfahren bestimmten Voraussetzungen, für eine Haftungsumkehr (sog. „liability shift“) bzw. eine Haftungsübernahme durch den Kartenumittenten vorliegen (Details hierzu teilt der Acquirer auf Anfrage mit) sowie

- für das Bestreiten der Weisungserteilung nach den für das spezielle Sicherheitsverfahren maßgeblichen Konditionen tatsächlich ein Begründungscode vergeben wurde, für den der Kartenumittent die Haftungsübernahme erklärt hat und ferner

- das Vertragsunternehmen alle Pflichten nach diesem Vertrag sowie alle Pflichten nach den Vorgaben der Kartenorganisationen im Hinblick auf die Einhaltung des jeweils anwendbaren speziellen Sicherheitsverfahrens (z.B. 3-D Secure) erfüllt hat.

- (6) Sollte der Anteil der Rückbelastungen aus Kartengeschäften beim Vertragsunternehmen über einen Zeitraum von einem (1) Monat nach Zahl der Transaktionen (nur Belastungen, keine Gutschriften) 1 % oder nach Umsatzvolumen 2 % („Grenzwerte“) übersteigen, wird der Acquirer das Vertragsunternehmen hierüber unverzüglich informieren.

- (7) Für den Fall, dass die in § 13 (6) genannten Grenzwerte überschritten werden und der Acquirer deswegen von den Kartenorganisationen mit Strafgebühren für überhöhte Rückbelastungsquoten (sog. exzessive Chargebacks) belegt wird, wird das Vertragsunternehmen den Acquirer von diesen Strafgebühren in voller Höhe auf erstes Auffordern freistellen und diese gemäß § 12 (5) übernehmen. Eine Aufstellung über die aktuellen Strafgebührentatbestände und die Höhe der Strafgebühren stellt der Acquirer dem Vertragsunternehmen jederzeit auf Anfrage zur Verfügung. Der Acquirer ist dabei nicht verpflichtet, dem Vertragsunternehmen Verhandlungen o.ä. mit der Kartenorganisation vor Zahlung der Strafgebühren durch das Vertragsunternehmen zu ermöglichen. Die Verpflichtung des Vertragsunternehmens, dem Acquirer darüber hinaus sonstige Aufwendungen, die dem Acquirer unmittelbar oder mittelbar in diesem Zusammenhang bzw. sonst im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages entstehen, gemäß § 12 (6) zu ersetzen bzw. den Acquirer von entsprechenden Verbindlichkeiten freizustellen, bleibt unberührt.

- (8) Bei der Berechnung des Anteils der Rückbelastungen werden auch solche Transaktionen/Umsätze mitberücksichtigt, bei denen das Vertragsunternehmen den Karteninhabern Gutschriften erteilt, noch bevor es zu einer Rückbelastung kommt, um eine Rückbelastung zu vermeiden und um auf diese Weise den in § 13 (6) angegebenen Grenzwert nicht zu überschreiten. Davon ist immer dann auszugehen, wenn die Gutschrift erteilt wird, nachdem der Acquirer zu einer Transaktion eine Anfrage des Kartenumittenten erhalten und diese an das Vertragsunternehmen zum Zwecke der Klärung weitergeleitet hat.

- (9) Die Regelungen dieses § 13 gelten auch nach dem Ende dieses Vertrages für weitere 18 Monate fort. Die Rückbelastungsrechte des Acquirers gegenüber dem Vertragsunternehmen werden weder durch die Erteilung der Genehmigungsnummer durch den Acquirer (§ 11 (1)) noch durch § 675 p Abs. 2 BGB eingeschränkt.

### § 14 Einwendungsausschluss, Einwendungen aus dem Geschäft mit dem Karteninhaber

Ist eine Rückbelastung nach § 13 zulässigerweise erfolgt, sind weitere Ansprüche und Einwendungen des Vertragsunternehmens – etwa aus Bereicherungsrecht – gegen den Acquirer ausgeschlossen. Dem Vertragsunternehmen bleibt es unbenommen, sich unmittelbar an den Karteninhaber zur Geltendmachung seines Zahlungsanspruchs aus dem Grundgeschäft, das er mit dem Karteninhaber abgeschlossen hat, zu wenden.

### § 15 Sicherheitseinbehalt/Sicherheitsleistung

Zur Sicherung aller bestehenden und künftigen – auch bedingten und befristeten – Ansprüche, die dem Acquirer gegen das Vertragsunternehmen aus diesem Vertrag zustehen, insbesondere Ansprüche aus Rückbelastungen einschließlich etwaiger Strafgebühren der Kartenorganisationen, vereinbaren die Parteien was folgt:

- (1) Der Acquirer behält von jeder Transaktion den im Vertragsformular definierten Anteil von dem Rechnungsendbetrag („Holdback“). Diesen Holdback zahlt der Acquirer erst nach Ablauf des vereinbarten Zurückbehaltungszeitraums, maximal jedoch jeweils nach 180 Tagen, an das Vertragsunternehmen aus.

- (2) Muss aufgrund von Vertragsverletzungen des Vertragsunternehmens angenommen werden, dass dies zu Strafgebühren der Kar-

Kunde:

Vertragsnummer:

Datum:

Bearbeiter:

tenorganisationen führt, bzgl. derer nach § 12 (5) das Vertragsunternehmen dem Acquirer Aufwendungsersatz zu leisten bzw. von denen es den Acquirer freizuhalten hat, kann der Acquirer schon vorab eine der voraussichtlichen Strafgebühr entsprechende Zahlung verlangen.

- (3) Der Acquirer separiert die einbehaltenen Beträge jeweils innerhalb eines Werktages nach Erstellung der Abrechnung auf einem dafür besonders geführten Konto.
- (4) Der Acquirer hat ein Verwertungsrecht an dem Sicherheitseinbehalt, sobald das Vertragsunternehmen auf eine schriftliche Abrechnung oder gleichwertige Zahlungsaufstellung nicht innerhalb von zwei (2) Wochen ab Datum der Abrechnung leistet.
- (5) Der Acquirer überprüft regelmäßig die Höhe des Sicherheitseinbehaltes und bewertet die Höhe des Sicherheitsrisikos. Übersteigt der Einbehalt das voraussichtliche Sicherungsbedürfnis um mehr als 10 %, zahlt der Acquirer den übersteigenden Betrag aus. Übersteigt das geschätzte Sicherungsbedürfnis den Einbehalt, hat der Acquirer das nach billigem Ermessen auszuübende Recht (§ 315 BGB), die Höhe des Sicherheitseinbehaltes zu ändern bzw. den Zurückbehaltungszeitraum angemessen zu verlängern. Das Sicherheitsbedürfnis des Acquirers erhöht sich insbesondere, wenn
  - a) die Rückbelastungsquote des Vertragsunternehmens außerhalb der in § 13 (6) genannten Grenzwerte liegt oder tatsächlich gegenüber dem Vormonat um mehr als 50% angestiegen ist;
  - b) die Umsätze des Vertragsunternehmens erheblich zurückgehen;
  - c) das Vertragsunternehmen Transaktionen im Rahmen dieses Vertrags beim Acquirer ein-reicht, die vereinbarte Transaktionslimite wesentlich überschreiten oder wiederholt Transaktionen eingereicht werden, die vereinbarte Transaktionslimite überschreiten;
  - d) unter Berücksichtigung der für die Beurteilung der Bonität üblichen Grundsätze tatsächliche Anhaltspunkte für eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Vertragsunternehmens festzustellen sind;
  - e) über das Vermögen des Vertragsunternehmens ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird; oder
  - f) der Vertrag gekündigt ist.
- (6) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses verbleibt die Sicherheitsleistung zur Abdeckung von Rückforderungen aus Rückbelastungen jedenfalls für weitere neun (9) Monate beim Acquirer. Das verbleibende Guthaben wird neun (9) Monate nach Beendigung des Vertrags auf das dem Acquirer benannte Konto des Vertragsunternehmens überwiesen. Muss aufgrund von Vertragsverletzungen des Vertragsunternehmens davon ausgegangen werden, dass dies zu Strafgeldern der Kartenorganisationen führt, kann das verbleibende Guthaben bis zu zwölf (12) Monate nach Beendigung des Vertrages zurückgehalten werden. Nach Ablauf des Zurückbehaltungszeitraums zahlt der Acquirer den verbleibenden Betrag an das Vertragsunternehmen aus.
- (7) Das Vertragsunternehmen hat die ihm insofern erteilte Abrechnung unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen dem Acquirer unverzüglich, spätestens aber binnen einer Frist von sechs (6) Wochen nach Erhalt der Abrechnung, mitzuteilen. Zur Wahrung der Frist ist die fristgerechte Absendung der Einwendung ausreichend. Nach Ablauf der Frist gilt die Abrechnung als genehmigt. Auf diese Folge wird der Acquirer in der Abrechnung hinweisen. Das Vertragsunternehmen kann auch nach Fristablauf Berichtigung der Abrechnung verlangen, es muss dann aber beweisen, dass die Abrechnung unrichtig und unvollständig war.
- (8) Die Ansprüche des Vertragsunternehmens auf Herausgabe einbehaltener Sicherheiten müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs (6) Monaten nach Ablauf der Sechswochen-Frist nach § 15 (7) gegenüber dem Acquirer schriftlich geltend gemacht werden. Eine spätere Geltendmachung ist ausgeschlossen. Dieser § 15 (8) gilt nicht für solche Ansprüche, über deren Bestehen die Parteien

vor Ablauf der Sechswochen-Frist anderweitig in Verhandlungen getreten sind.

### § 16 Werbung und Marketing

- (1) Das Vertragsunternehmen ist verpflichtet die Marken/Logos/sonstigen Kennzeichen, die die Zahlungsmöglichkeit mit Zahlungskarten bewerben, auf seiner Webseite deutlich sichtbar zu machen.
- (2) Darüber hinaus darf das Vertragsunternehmen die markenrechtlich geschützten Bezeichnungen der jeweiligen Kartenorganisationen (z.B. „MasterCard“, „Maestro“, „Visa“ bzw. „JCB“) einschließlich der jeweiligen Logos nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Acquirers für Werbezwecke verwenden, sofern es nicht anderweitig dazu berechtigt ist. Die Nutzung der Logos und/oder Marken darf insbesondere nicht in einer Art und Weise erfolgen, die die Interessen der jeweiligen Kartenorganisation als Inhaber der Marken beeinträchtigt. Hierzu gehört u.a., dass nicht der Eindruck erweckt wird, die jeweilige Kartenorganisation würde die Waren und/oder Dienstleistungen des Vertragsunternehmens herstellen, erbringen oder unterstützen. Nach Beendigung dieses Vertrags ist die Nutzung der Logos und Marken unverzüglich einzustellen bzw. sind entsprechende Kennzeichnungen in den Räumlichkeiten und/oder auf der Website des Vertragsunternehmens zu entfernen.
- (3) Sofern das Vertragsunternehmen Direktmailing oder andere Formen der Werbung betreibt, dürfen die einschlägigen Zeichen und Logos nur im Zusammenhang mit Zahlungsangaben bzw. -hinweisen und keinesfalls auf der ersten Seite eines solchen Direktmailings erscheinen. Sollte sich das Direktmailing nur an Inhaber einer Art von Karten richten, muss das Direktmailing einen ausdrücklichen Hinweis dahingehend enthalten, dass die jeweilige Kartenorganisation keine Verantwortung für das jeweilige Angebot übernimmt und dieses nicht unterstützt. Vor dem Versand des ersten Exemplars eines Direktmailings ist die konkrete Gestaltung des Direktmailing bzw. der Werbung von der jeweiligen Kartenorganisation freigegeben zu lassen. Vorstehende Regelung gilt entsprechend für per E-Mail versendete Mailings.
- (4) Sofern eine der Kartenorganisationen direkt oder über den Acquirer die Einstellung der Verwendung der jeweiligen Marken/Logos oder eine Anpassung an die Vorgaben der jeweiligen Kartenorganisation verlangt, wird das Vertragsunternehmen diesem Verlangen unverzüglich und auf eigene Kosten nachkommen.

### § 17 Aufbewahrung und Dokumentation

- (1) Das Vertragsunternehmen ist verpflichtet, für jede an den Acquirer übermittelte Transaktion die folgenden Daten bzw. Unterlagen elektronisch oder schriftlich festzuhalten:
  - a) im E-Commerce alle vom Besteller übermittelten Daten ohne die Kartenprüfnummer;
  - b) bei Fernabsatz über Post oder Telefax die vom Besteller übermittelten Dokumente;
  - c) bei Fernabsatz über Telefon den Tag, den Zeitpunkt des Anrufs, die Person, von der die Weisung zur Zahlung mit Karte aufgenommen wurde, und den Gegenstand der Bestellung, nicht jedoch die Kartenprüfnummer.
- (2) Die Kartenprüfnummer ist nach der Genehmigungsanfrage zu löschen.
- (3) Das Vertragsunternehmen muss die in § 17 (1) definierten Unterlagen und Daten für mindestens achtzehn (18) Monate nach der Einreichung der Transaktion aufbewahren, soweit eine Löschung nicht gesetzlich zwingend ist. Die Daten und Unterlagen sind dem Acquirer auf Verlangen zur Überprüfung auf Papier oder in einem lesbaren elektronischen Format zur Verfügung zu stellen. Kommt das Vertragsunternehmen dem nicht unverzüglich nach, hat der Acquirer das Recht, den vollen Rechnungsbetrag nach § 13 zurückzubelasten. Weitergehende gesetzliche Aufbewahrungspflichten des Vertragsunternehmens bleiben hiervon unberührt.

Kunde:

Vertragsnummer:

Datum:

Bearbeiter:

### § 18 Benachrichtigungspflichten

Drängt sich bei einer schriftlichen, telefonischen oder elektronischen Bestellung dem Vertragsunternehmen aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte der Verdacht auf, die Bestellung sei nicht vom berechtigten Karteninhaber übermittelt worden, muss das Vertragsunternehmen versuchen, beim Karteninhaber die Richtigkeit der Bestellung zu klären.

### § 19 Dritte im Rahmen der Vertragsabwicklung

- (1) Das Vertragsunternehmen ist grundsätzlich nicht berechtigt Dritte zur Erfüllung der ihm aufgrund dieser Vereinbarung obliegenden Pflichten einzuschalten. Das Vertragsunternehmen ist jedoch berechtigt, einen VU-Serviceprovider zu beauftragen, wenn und soweit der Acquirer dem vorab ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Sofern es sich bei dem VU-Serviceprovider um die Wirecard Technologies AG, Einsteinring 35, 85609 Aschheim, Deutschland, HRB 142427 (Amtsgericht Registergericht München) handelt, gilt die Zustimmung insoweit als mit Abschluss dieses Vertrags als erteilt.

Ein Anspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht; der Acquirer ist insbesondere berechtigt, seine Zustimmung davon abhängig zu machen, dass der VU-Serviceprovider die Einhaltung der Bestimmungen und Verpflichtungen nach diesem Vertrag sowie der Vorgaben der Kartenorganisationen, insbesondere die Einhaltung der PCI-Vorschriften (vgl. § 4 (10) gewährleistet und diesbezüglich – soweit erforderlich – dem Acquirer sowie den Kartenorganisationen hinreichende Überprüfungsmöglichkeiten („Audit-Recht“) einräumt.

Bei Einschaltung eines VU-Serviceproviders haftet das Vertragsunternehmen für die Nichteinhaltung der Pflichten nach diesem Vertrag durch den VU-Serviceprovider wie für eine eigene Pflichtverletzung gegenüber dem Acquirer.

- (2) Der Acquirer hat das Recht, zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten, Dritte einzuschalten.

### § 20 Informationen, Auskunftsrechte, Vertraulichkeit, Richtigkeit von Angaben

- (1) Das Vertragsunternehmen hat die Daten im beiliegenden Vertragsformular vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben. Änderungen müssen dem Acquirer unverzüglich schriftlich angezeigt werden, insbesondere

- a) Änderungen des Geschäftsgegenstands,
- b) Änderungen des Produktsortiments,
- c) Veräußerungen oder Verpachtung des Unternehmens oder ein sonstiger Inhaber- bzw. Gesellschafterwechsel,
- d) Änderungen der Rechtsform oder der Firma,
- e) Änderungen von Adresse oder Bankverbindung.

Den Schaden, der dem Acquirer aus der schuldhaften Verletzung dieser Pflichten entsteht, hat das Vertragsunternehmen zu tragen.

Darüber hinaus ist der Acquirer aufgrund geldwäscherechtlicher Bestimmungen verpflichtet, bestimmte Angaben vom Vertragsunternehmen einzuholen. Das Vertragsunternehmen verpflichtet sich, insoweit alle Angaben vollständig und korrekt abzugeben und den Acquirer unverzüglich über Änderungen dieser Angaben zu informieren. Darüber hinaus verpflichtet sich das Vertragsunternehmen zur Einhaltung sämtlicher geldwäscherechtlicher Bestimmungen, die auf es anzuwenden sind.

- (2) Auf Grundlage der vom Vertragsunternehmen gemachten Angaben über die vom Vertragsunternehmen betriebenen Geschäfte teilt der Acquirer das Vertragsunternehmen einer oder mehrerer Händlerkategorien zu. Unabhängig davon hat das Vertragsunternehmen jede Veränderung dem Acquirer mitzuteilen, damit dem Acquirer gegebenenfalls eine Anpassung der Händlerkategorie möglich ist.

- (3) Das Vertragsunternehmen wird dem Acquirer die jeweils von diesem angeforderten Unterlagen betreffend das Vertragsunternehmen (z. B. beglaubigte Handelsregisterauszug, andere Registerauszüge, Gewerbeerlaubnisse, Jahresabschlüsse, Gesellschaftsvertrag, Ausdruck der Internetseiten) in Kopie zur Verfügung überlassen. Das Vertragsunternehmen wird jeweils Auskünfte zur Organisation seines Geschäftsbetriebs (einschließlich Sicherungsverfahren) erteilen, soweit die Auskünfte nach Einschätzung des Acquirers gegenüber den Kartenorganisationen erteilt werden müssen.

- (4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und sonstige geschäftliche oder technische Informationen oder Know How der anderen Vertragspartei, die sie im Rahmen dieses Vertrages erhalten, streng geheim zu halten und ihre Angestellten und Dritten, soweit sie diese mit der Durchführung dieses Vertrages beauftragen, zu einer entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die bereits nachweislich öffentlich bekannt sind, deren Erhebung, Nutzung oder Verarbeitung die andere Vertragspartei ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat oder deren Übermittlung durch Rechtsvorschriften oder behördliche Maßnahmen vorgeschrieben bzw. gestattet ist.

- (5) Dem Acquirer wird die Befugnis eingeräumt, die im Vertragsformular angegebenen Stammdaten zur Prüfung etwaiger anderer Vertragsverletzungen bei anderen Kartenakzeptanzunternehmen an entsprechende Stellen zu melden, soweit dies nicht rechtlich unzulässig ist. Das gilt dementsprechend bei Vertragsverletzungen durch das Vertragsunternehmen.

- (6) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die einschlägigen Datenschutzbestimmungen zu beachten und die im Rahmen der Vertragserfüllung über die Karteninhaber erhobenen und gespeicherten Daten gegen den Zugriff unberechtigter Dritter zu sichern, nicht an Dritte weiterzugeben und ausschließlich zum Zwecke der Vertragserfüllung zu nutzen. Das Vertragsunternehmen hat insoweit auch die einschlägigen Vorgaben der Kartenorganisationen in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu beachten, insbesondere die PCI-DSS. Das Vertragsunternehmen gewährleistet, dass in seinem Einflussbereich keine Manipulation der Dateneingabe, insbesondere keine missbräuchliche Benutzung durch Firmenangehörige oder durch Unbefugte möglich ist. Im Fall eines unberechtigten Zugriffs oder Zugriffsversuchs auf seine kartenrelevanten EDV-Systeme oder im Fall eines möglichen Missbrauchs von Kartendaten ist das Vertragsunternehmen verpflichtet, den Acquirer unverzüglich zu unterrichten und in Absprache mit ihm auf eigene Kosten die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten. Der Acquirer ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung außerordentlich zu kündigen, soweit er solche Maßnahmen als nicht ausreichend betrachtet.

- (7) Das Vertragsunternehmen wird dem Acquirer, den Kartenorganisationen oder einem vom Acquirer oder den Kartenorganisationen beauftragten Dritten auf Anforderung eine Inspektion seiner Geschäftsräume sowie die Durchführung von Sicherheitsprüfungsverfahren (z.B. PCI-Audit) gestatten, um dem Acquirer die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages sowie der vom Vertragsunternehmen einzuhaltenden Vorgaben der Kartenorganisationen zu ermöglichen. Dabei kann insbesondere überprüft werden, ob und inwieweit die organisatorischen Maßnahmen des Vertragsunternehmens nach branchenüblichen Standards geeignet sind, Missbrauch und/oder sonstige Manipulationen jedweder Art an den Systemen des Vertragsunternehmens auszuschließen. Das Vertragsunternehmen verpflichtet sich, bei solchen Prüfungen uneingeschränkt und auf eigene Kosten mitzuwirken bzw. diese zu ermöglichen.

Außerdem hat das Vertragsunternehmen dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche solcher Prüfungen auch unmittelbar in Bezug auf und in den Geschäftsräumen von vom Vertragsunternehmen beauftragten technischen Dienstleistern und anderen Subunternehmen und Erfüllungsgehilfen des Vertragsunternehmens durchgeführt werden können, die das Vertragsunternehmen im Zusammenhang mit der Einreichung und der Abwicklung von

Kunde:

Vertragsnummer:

Datum:

Bearbeiter:

Kartentransaktionen beauftragt hat.

### § 21 Electronic-Commerce

- (1) Das Vertragsunternehmen gewährleistet, dass Karteninformationen, einschließlich Kartennummer, Gültigkeitsdatum und ggf. der Kartenprüfnummer, lediglich verschlüsselt in dem vom Acquirer autorisierten Verfahren übertragen werden.
- (2) Beim Angebot des Vertragsunternehmens ist der Eindruck zu vermeiden, die Kartenorganisationen wären die Anbieter oder Versender der Ware oder Dienstleistung.
- (3) Das Vertragsunternehmen verpflichtet sich gegenüber dem Acquirer, die einschlägigen Bestimmungen, insbesondere über Fernabsatzverträge, zu beachten.
- (4) Das Vertragsunternehmen akzeptiert, dass die im Vertragsformular dafür vorgesehene Web-Adresse auf der Kartenabrechnung des Karteninhabers ausgewiesen wird.
- (5) Andere Web-Adressen des Vertragsunternehmens, über die Kartenzahlungen abgewickelt werden sollen, sind dem Acquirer unverzüglich mitzuteilen und dürfen erst dann zu Kartenzahlungen genutzt werden, wenn sie vom Acquirer freigegeben wurden.
- (6) Das Vertragsunternehmen weist den Karteninhaber beim Bezahlvorgang deutlich darauf hin, welche Web-Adresse auf der Abrechnung erscheint. Soweit diese Web-Adresse eine andere ist als diejenige, bei der die Bestellung erfolgte, wird das Vertragsunternehmen auf der Seite der Abrechnungsadresse einen Hinweis oder Link auf die Bestelladresse einrichten.
- (7) Das Vertragsunternehmen verpflichtet sich, gemäß der EU-Fernabsatz-Richtlinie sowie der EU-E-Commerce Richtlinie jeweils klar und eindeutig bei Angeboten, die über Zahlungskarten abgerechnet werden, die folgenden Angaben zu machen:
  - a) vollständigen Namen und Adresse, Firmensitz, Handelsregisternummer, Ort des Handelsregisters und alle weiteren Angaben, die nach dem Gesetz in dem Land der Niederlassung des Vertragsunternehmens verpflichtend sind;
  - b) die Lieferbedingungen, vor allem Regelungen über Widerruf- oder Rückgaberecht sowie die Abwicklung von Gutschriften;
  - c) alle für die Leistungen des Vertragsunternehmens zu zahlenden Vergütungen, einschließlich Versand, Verpackung und Steuern;
  - d) die Währung, in der die Leistung abgerechnet wird;
  - e) einen Hinweis auf den Kundenservice einschließlich der Kontaktmöglichkeiten;
  - f) die vom Vertragsunternehmen beachteten Datenschutzgrundsätze für die Nutzung von Kundendaten und für die Übermittlung von Kartendaten.
- (8) Das Vertragsunternehmen verpflichtet sich,
  - a) Preise nur in solchen Währungen anzubieten, die vom Acquirer gemäß Vertragsformular für die Abrechnung zugelassen wurden;
  - b) bei wiederkehrenden Leistungen einfache Möglichkeiten einer Online-Kündigung einzurichten;
  - c) im Falle einer Probenutzung seiner Seiten/Dienstleistungen dem Karteninhaber rechtzeitig eine Nachricht zukommen zu lassen, wann diese Probenutzung endet, ab wann die Bezahlpflicht beginnt und welche Kündigungsmöglichkeiten der Karteninhaber hat;
  - d) bei direktem Zugang zu anderen Unternehmen (Links) auf diesen Wechsel ausdrücklich hinzuweisen.
- (9) Betreibt das Vertragsunternehmen Internetadressen in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch, wird es dem Acquirer auf Anforderung eine deutsche oder englische Übersetzung übermitteln.

- (10) Betreibt das Vertragsunternehmen Geschäfte, die nach anwendbarem Recht eine öffentliche Erlaubnis (insbesondere Glücksspiele) oder besondere Zugangskontrolle erfordern, wird das Vertragsunternehmen gegenüber dem Acquirer unverzüglich nachweisen, dass dies gewährleistet ist.

### § 22 Haftung; Pflicht des Vertragsunternehmens zur Zahlung einer Vertragsstrafe im Falle von zu vertretenden Pflichtverletzungen

- (1) Das Vertragsunternehmen haftet dem Acquirer für die ordnungsgemäße Erfüllung der in diesem Vertrag übernommenen Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
- (2) Der Acquirer haftet nach Maßgabe dieser Vereinbarung – auch bei der Ausführung von Zahlvorgängen – nur für schuldhafte Pflichtverletzungen. Eine verschuldensunabhängige Haftung des Acquirers bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines Zahlvorgangs gemäß § 675 y BGB besteht nicht.
- (3) Sollte ein Acquirer aufgrund einer schuldhaften Verletzung einer Vertragspflicht (vgl. auch § 13 (5) lit. c) durch das Vertragsunternehmen oder eines sonstigen, dem Vertragsunternehmen zurechenbaren Verhaltens von einer der Kartenorganisationen mit Strafgebühren belastet werden, stellt das Vertragsunternehmen den Acquirer in voller Höhe hiervon auf erstes Anfordern frei bzw. übernimmt diese Strafgebühren. Auf die Begründetheit der Strafgebühren im Verhältnis zwischen Acquirer und Kartenorganisation kommt es dabei nicht an. Die Freistellungspflicht greift auch dann ein, wenn das Vertragsunternehmen vor Zahlung durch den Acquirer keine Möglichkeit hatte, Einwendungen oder Einreden vorzubringen. Einen Katalog über die aktuellen Strafgebühren stellt der Acquirer dem Vertragsunternehmen auf Aufforderung zur Verfügung. § 13 (7) sowie die Verpflichtung des Vertragsunternehmens, dem Acquirer darüber hinaus gemäß § 12 (5) sonstige Aufwendungen, die dem Acquirer unmittelbar oder mittelbar in diesem Zusammenhang bzw. sonst im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages entstehen, sowie gemäß § 22 (1) sonstige Schäden zu ersetzen bzw. den Acquirer von entsprechenden Verbindlichkeiten freizustellen, bleiben unberührt.
- (4) Für jeden Fall der Verletzung einer Vertragspflicht nach diesen Vertragsbedingungen (insbesondere der Pflicht zur Einhaltung der Anforderungen der Kartenregularien der Kartenorganisationen, vgl. § 4 (10) ist das Vertragsunternehmen dem Acquirer zur Zahlung einer angemessenen, gemäß § 315 Abs. 1 BGB vom Acquirer nach billigem Ermessen festzusetzenden Vertragsstrafe verpflichtet. Die Angemessenheit der Höhe der jeweiligen Vertragsstrafe kann durch ein zuständiges Gericht überprüft werden, § 315 Abs. 3 BGB. Die Pflicht zur Zahlung der Vertragsstrafe besteht nicht, wenn das Vertragsunternehmen die Verletzung der Vertragspflicht nicht zu vertreten hat. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Acquirers, auf die jedoch die Vertragsstrafe angerechnet wird, bleiben hiervon unberührt.
- (5) Der Acquirer haftet bei Schadensersatzforderungen wie folgt:
  - Nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes;
  - Bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet der Acquirer ohne Begrenzung der Schadenshöhe;
  - Darüber hinaus haftet der Acquirer nur für die schuldhafte Verletzung von Vertragspflichten, bei denen es sich um für die Erreichung des Vertragszwecks wesentliche Pflichten (sog. „Kardinalpflichten“) handelt; die Haftung ist in diesen Fällen auf den durch die jeweilige Leistung verursachten typischen Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen der Acquirer bei Vertragsschluss aufgrund der ihm zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände rechnen musste.
- (6) Abweichend von § 22 (4) haftet der Acquirer gegenüber dem Vertragsunternehmen für einen wegen nicht erfolgter oder fehlerhafter

Kunde:

Vertragsnummer:

Datum:

Bearbeiter:

Ausführung eines Zahlungsvorgangs entstandenen Schaden, der nicht von § 675 y BGB erfasst ist, mit einem Betrag von maximal € 12.500,00 pro Zahlungsvorgang. Dies gilt nicht bei Vorsatz sowie in Fällen grober Fahrlässigkeit oder für Gefahren, die der Acquirer besonders übernommen hat.

- (7) Das Vertragsunternehmen hat den Acquirer über einen nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang unverzüglich nach Feststellung des Sachverhalts zu unterrichten. Abweichend von § 676 b Abs. 2 und Abs. 3 BGB kann das Vertragsunternehmen Ansprüche und Einwendungen wegen eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs nur innerhalb von sechs (6) Monaten nach dem Tag der entsprechenden – nicht autorisierten oder fehlerhaften – Belastungsbuchung geltend machen. Die Haftung des Acquirers für danach geltend gemachte Ansprüche oder Einwendungen ist ausgeschlossen.
- (8) Die Vorschrift des § 676 c BGB bleibt unberührt.
- (9) Der Acquirer haftet nicht für Ausfälle oder Störungen in der außerhalb seines Verantwortungsbereichs liegenden technischen Infrastruktur, insbesondere nicht für die ordnungsgemäße Funktion der technischen Übertragungsverfahren, Geräte, Leitungswege und sonstigen technischen Einrichtungen, derer sich das Vertragsunternehmen zur Einreichung der Datensätze aus den Kreditkartentransaktionen bedient.

### § 23 Laufzeit, Recht zur Aussetzung der Leistungen

- (1) Dieser Vertrag tritt mit einem im Vertragsformular definierten Datum in Kraft und läuft zwei Jahre („Erstlaufzeit“). Sofern nicht eine Partei mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende der Erstlaufzeit schriftlich gekündigt hat, verlängert er sich auf unbestimmte Zeit. Nach Ablauf der Erstlaufzeit kann dieser Vertrag schriftlich mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Quartalsende gekündigt werden. § 675 h Abs. 1 BGB (jederzeitiges Kündigungsrecht des Vertragsunternehmens) sowie § 675 h Abs. 2 BGB (Beschränkungen des Kündigungsrechts des Acquirers und besondere Formvorschriften) finden keine Anwendung.
- (2) Der Acquirer kann die Erbringung seiner Dienstleistung an das Vertragsunternehmen zeitweise aussetzen, wenn das Vertragsunternehmen seine Pflichten aus diesem Vertrag nicht in ordentlichem Maße erfüllt.
- (3) In diesem Fall wird der Acquirer das Vertragsunternehmen binnen eines Werktags nach der Aussetzung hierüber elektronisch in Kenntnis setzen.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt vom Vorstehenden unberührt. Dieses Recht besteht zu Gunsten des Acquirers insbesondere dann, wenn über das Vermögen des Vertragsunternehmens ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird oder das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Der Acquirer hat außerdem insbesondere das Recht zur außerordentlichen Kündigung, wenn:
- a) eine nach § 23 (2) berechnete Aussetzung der Erbringung der Dienstleistung länger als dreißig Tage dauert oder
- b) der Anteil der Rückbelastungen aus Kartengeschäften über einen Zeitraum von zwei (2) Monaten („Bemessungszeitraum“) nach Umsatzvolumen 2 % oder nach Zahl der Transaktionen 1 % übersteigt (zur Berechnung gilt § 13 (8) entsprechend); während der ersten sechs (6) Monate nach Inkrafttreten der Vereinbarung ist der Bemessungszeitraum auf einen (1) Monat verkürzt und/oder
- c) das Vertragsunternehmen wesentliche Vertragspflichten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Nichteinhaltung der in §§ 3, 4, 5, 20 und 21 festgelegten Pflichten sowie der Operating-Regularien der Kartenorganisationen) verletzt. Derartige Verletzungen sind insbesondere,
- i) dass das Vertragsunternehmen Umsätze nicht aus seinem eigenen Geschäftsbetrieb, sondern auch Umsätze Dritter (sog.

„Third Party Processing“) beim Acquirer (mit)einreicht (vgl. § 3 (3) lit. a);

- ii) dass das Vertragsunternehmen nicht oder nicht mehr über die erforderlichen behördlichen Erlaubnisse zum Betrieb seines Geschäfts verfügt;
- iii) dass das Vertragsunternehmen dem Karteninhaber vor Beendigung des Bezahlvorgangs das Land nicht anzeigt, in dem die vertragsschließende Niederlassung des Vertragsunternehmens den Sitz hat;
- iv) die Website des Vertragsunternehmens nicht zumindest in einer europäischen Sprache (bspw. Englisch) bereitsteht;
- v) dass das Vertragsunternehmen die Karteninhaber nicht deutlich sichtbar auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinweist;
- vi) dass das Vertragsunternehmen auf seiner Internetseite nicht eindeutig auf die zu benutzenden Marken der Kartenorganisationen hinweist;
- vii) dass das Vertragsunternehmen nicht binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages Transaktionen bei dem Acquirer zur Kartenabrechnung einreicht;
- viii) dass das Vertragsunternehmen für einen Zeitraum von drei Monaten keine oder nur geringe (in Bezug auf Anzahl der Transaktionen und Umsatzvolumina) Kartentransaktionen beim Acquirer einreicht. Geringe Umsätze liegen vor, wenn die tatsächlichen Transaktionen oder die tatsächlichen Umsätze die prognostizierten Zahlen des Händlers (Händlerkonfiguration) um mehr als 75% unterschreiten;
- ix) dass das Vertragsunternehmen trotz Aufforderung des Acquirers die technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen der Kartenorganisationen, insbesondere die PCI-DSS (vgl. § 4 (10) nicht oder nicht fristgerecht umsetzt;
- d) eine der Kartenregularien der Kartenorganisationen die Beendigung dieses Vertrages zwischen Acquirer und dem Vertragsunternehmen erfordert oder eine Kartenorganisation die Beendigung dieses Vertrages verlangt;
- e) das Vertragsunternehmen Transaktionen im Rahmen dieses Vertrags beim Acquirer einreicht, die vereinbarte Transaktionslimite wesentlich überschreiten oder wiederholt Transaktionen eingereicht werden, die vereinbarte Transaktionslimite überschreiten;
- f) das Vertragsunternehmen seinen Kunden Kreditkartenzahlungen, die nach diesem Vertrag abgewickelt werden, über andere als die im Vertragsformular aufgeführten oder sonst vom Acquirer freigegebenen web-Adressen des Vertragsunternehmens anbietet;
- g) unter Berücksichtigung der für die Beurteilung der Bonität üblichen Grundsätze tatsächliche Anhaltspunkte für eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Vertragsunternehmens festzustellen sind oder
- h) über das Vermögen des Vertragsunternehmens ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird.
- (5) Der Acquirer kann diese Vereinbarung – auch teilweise in Bezug auf einzelne Arten von Zahlungskarten – mit einer Frist von einem (1) Monat zum Ende eines Kalendermonats kündigen („Sonderkündigungsrecht“), soweit der Acquirer (i) die Abwicklung der Kartentransaktionen für bestimmte Kartentypen einstellt (z. B. MasterCard, Visa oder Maestro) oder (ii) für die Erbringung der Leistungen nach diesem Vertrag erforderliche Lizenzen und/oder Erlaubnisse (z.B. Software-Lizenzen, Lizenzen der Kartenorganisationen) verliert.
- (6) Sollte sich das Vertragsunternehmen für die Vertragsvariante „Mit Zahlungszusage auch bei Bestreiten der Weisungserteilung durch den Karteninhaber“ entschieden haben, ist der Acquirer zur außerordentlichen Kündigung mit einer Frist von zwei (2) Wochen berechtigt, wenn die Höhe der vom Acquirer übernommenen und nicht an das Vertragsunternehmen weiterbelastbaren Rückbelas-

- tungen während des vorangegangenen Monats 3 % des Umsatzvolumens in diesem Monat überschritten hat.
- (7) Der Acquirer ist auch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht verpflichtet, die Vereinbarung zur Kartenakzeptanz als Ganzes oder zum Teil außerordentlich zu kündigen. Die Nichtausübung eines zustehenden Kündigungsrechts hat jedoch nicht zur Folge, dass der Acquirer damit zukünftig auf die Ausübung dieses Rechts verzichtet.
- (8) Der Acquirer behält sich das Recht auf Teilkündigung nur in Bezug auf die Abwicklung mit nur einer Kartenorganisation / bestimmten Kartenorganisationen (also z.B. nur MasterCard, Maestro, Visa, Discover/Diners Club und/oder JCB) entsprechend § 23 ausdrücklich vor.
- (9) Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (10) Bei Beendigung dieses Vertrages ist das Vertragsunternehmen verpflichtet, alle zur Verfügung gestellten Unterlagen an den Acquirer zurückzugeben und unaufgefordert alle in seinem E-Shop angebrachten Hinweise auf die betreffenden Kreditkarten/Kartenorganisationen einschließlich deren Logos (z.B. MasterCard- / Maestro- / Visa- / Discover/Diners Club / JCB-Karten) zu löschen, sofern es zur Anbringung nicht anderweitig berechtigt ist.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, sofern zulässig, das Landgericht München I.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der Vereinbarung am nächsten kommt.
- (5) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Bestimmung selbst. § 24 (2) bleibt unberührt.
- (6) Die Ansprüche des Vertragsunternehmens gegen den Acquirer aus diesem Vertrag, einschließlich solcher Ansprüche des Vertragsunternehmens gegen den Acquirer, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag, seiner Anbahnung oder seiner Durchführung entstanden sind bzw. entstehen, sind nicht an Dritte abtretbar.

### § 24 Vertragsüberleitung / Vertragsänderung

- (1) Der Acquirer ist zur Übertragung der Gesamtheit aller Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen von ihm zu bestimmenden Dritten („Vertragsübernahme“) befugt. Der Acquirer wird das Vertragsunternehmen rechtzeitig, mindestens sechs (6) Wochen vor Wirksamwerden über die Vertragsübernahme in Kenntnis setzen. Eine Vertragsübernahme gilt als vom Vertragsunternehmen genehmigt, wenn es nach Erhalt der Mitteilung nicht innerhalb von sechs (6) Wochen schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird der Acquirer das Vertragsunternehmen besonders hinweisen. Erhebt das Vertragsunternehmen Widerspruch, hat der Acquirer das Recht, diesen Vertrag innerhalb von sechs (6) Wochen nach Erhalt des Widerspruchs, außerordentlich mit einer Frist von zwei (2) Wochen zu kündigen.
- (2) Der Acquirer ist berechtigt, diese Vertragsbedingungen zu ändern. Änderungen werden dem Vertragsunternehmen spätestens sechs (6) Wochen vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen schriftlich mitgeteilt. Änderungen gelten als vom Vertragsunternehmen anerkannt, wenn es nach Kenntnisnahme nicht innerhalb von sechs (6) Wochen schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird der Acquirer in der schriftlichen Mitteilung besonders hinweisen. § 675 g BGB findet keine Anwendung.

### § 25 Verjährung

Sämtliche Ansprüche der Parteien aus dieser Vereinbarung verjähren innerhalb von zwölf (12) Monaten, nachdem der jeweilige Gläubiger des Anspruchs von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangt haben müsste. Satz 1 gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die aus einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handeln resultieren, und nicht für Personenschäden (Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit).

### § 26 Gerichtsstand, Anwendbares Recht, Schlussbestimmungen

- (1) Wie in § 675e Abs. 4 BGB für Zahlungsdienstleistungsverträge, die nicht mit Verbrauchern geschlossen werden, vorgesehen, werden die folgenden Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches abgedungen und sind auf diesen Vertrag nicht anwendbar: §§ 675d Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 bis 4, § 675f Abs. 4 Satz 2, die §§ 675g, 675h, 675j Abs. 2 und § 675p sowie die §§ 675v bis 676.
- (2) Auf diesen Vertrag findet das deutsche Recht unter Ausschluss der Vorschriften des deutschen internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts Anwendung.

Kunde:

Vertragsnummer:

Datum:

Bearbeiter: